



Felix Boor

**Die beschleunigte
Landreform Mugabes vor
deutschen Gerichten - der
„Hamburger Kaffeestreit“**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 31

Felix Boor

**Die beschleunigte
Landreform Mugabes
vor deutschen Gerichten -
der „Hamburger Kaffeestreit“**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 31

Dr. Felix Boor ist Akademischer Rat a.Z. an der Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht von Herrn Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) am Fachbereich Sozialökonomie der Universität Hamburg

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Felix Boor
Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten -
der „Hamburger Kaffeestreit“
Heft 31, Februar 2020

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

	Der Hamburger Kaffeestreit - OLG Hamburg, Urteil vom 7. Januar 2005	5
A.	Die „beschleunigte Landreform“ als politisches Erbe Robert Mugabes	5
I.	Der Aufstieg Mugabes als Widerstandskämpfer gegen die Apartheid	6
II.	Das Lancaster-House-Übereinkommen	7
III.	Zimbabwe in den 80er Jahren – Versöhnung und Völkermord.	8
IV.	Wirtschaftskrise als Katalysator für die Landreform	9
V.	Die „beschleunigte Landreform“ in den 2000er Jahren	11
VI.	Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Landreform und ihre justizielle Aufarbeitung	12
VII.	Die Unterdrückung der Opposition	13
VIII.	Fazit	14
B.	Der chilenische Kupferstreit – ein lohnender Präzedenzfall?	5
I.	Die chilenischen Enteignungen US-amerikanischer Kupferminen unter Salvador Allende	15
II.	Das Urteil des LG Hamburg v. 22.01.1973	16
III.	Fazit	17
C.	Die Übertragbarkeit des Urteils auf den „Hamburger Kaffeestreit“	18
I.	Der völkerrechtlich anwendbare menschenrechtliche Schutzstandard	18
II.	Die einfache Diskriminierung in Chile und das Apartheid-Regime in Simbabwe	19
III.	Die Korrekturverpflichtung für völkerrechtswidriges fremdstaatliches Handeln	21
IV.	Der ordre public-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB	21
V.	Die verfassungskonforme Auslegung der Relevanzkriterien des ordre public-Vorbehalts	24
	1. Die Bedeutung der Relevanzkriterien für die ordre public-Vorbehaltsklausel	24
	2. Die verfassungskonforme Auslegung der Relevanzkriterien	24
D.	Fazit	25
	Annex	27
	Literaturverzeichnis	32

Der Hamburger Kaffeestreit - OLG Hamburg, Urteil vom 7. Januar 2005

Das angehängte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg hat bedauerlicherweise in der Wissenschaft kaum Beachtung gefunden, was sicherlich auch damit zusammenhängt, das es erst sehr spät der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.¹ Es behandelt im Wesentlichen die Folgen der sogenannten „beschleunigten Landreform“ in Simbabwe ab dem Jahre 2003, die in vielerlei Hinsicht auf rechtsstaatliche Bedenken gestoßen ist, und verdeutlicht nicht nur die Zustände in Simbabwe während der Besetzungen der Farmen, sondern die nicht nur in diesem Fall bedauerliche Zurückhaltung der deutschen Zivilgerichte, sich nicht zu sehr in den ausländischen Konflikte verstricken zu lassen.

Die Begründung des Oberlandesgerichts gibt daher erneut Anlass, sich mit den so genannten Relevanzkriterien zum *ordre public*-Vorbehalt des Art. 6 I EGBGB² zu befassen, die traditionell herangezogen werden, um eine Störung der deutschen Rechtsordnung durch einen fremdstaatlichen Akt zu verneinen.

Das Urteil ist auch in anderer Hinsicht durchaus bemerkenswert. Es hat den seltenen Fall einer ausländischen direkten Enteignung zum Thema. Der Fall der direkten entschädigungslosen Enteignung ist äußerst selten geworden. Die aktuellen Enteignungsfälle im Bereich des Investitionsschutzrechts drehen sich eher um die Frage, wann eine regulatorische staatliche Maßnahme die Schwelle zu einer indirekten oder *de facto*-Enteignung überschritten hat.³ Dass Ware aus einer direkten Enteignung nach Deutschland gelangt, kommt also kaum noch vor. Die beiden deutschen Fälle, die im Allgemeinen zu diesem Themenbereich und auch vom Oberlandesgericht Hamburg genannt werden, stammen bereits aus den 60er- und 70er Jahren, nämlich der *Indonesische Tabak*-⁴ und der vom Gericht zitierte *Chilenische Kupferstreit*.⁵ Dass nunmehr ein drittes Verfahren aus diesem Themenkreis hinzugekommen ist, ist aus wissenschaftlicher Sicht ein Glücksfall, der es erlaubt, die Grenzen der frühen Rechtsprechung auf der Grundlage eines moderneren Völker- und Verfassungsrechts aufzuzeigen.

A. Die „beschleunigte Landreform“ als politisches Erbe Robert Mugabes

Am 06. September 2019 starb *Robert Gabriel Mugabe*, der langjährige Machthaber der Republik Simbabwe, in einem Krankenhaus in Singapur an einem Krebsleiden. *Mugabe*, der zwischen 1980 bis 1987 als Premierminister, seit 1987 bis 2017 als Staatspräsident Simbabwe beherrschte, wurde in vielen Nachrufen als „hero“ und „towering figure in the struggle against

1 Das Urteil wurde lediglich kurz behandelt bei *Boor*, Der aufgehobene ausländische Schiedsspruch, S. 275 ff.; dort ist neben dem im Anhang abgedruckten Urteil des OLG Hamburg auch das vorinstanzliche Urteil wiedergegeben. Mein ganz herzlicher Dank gilt in diesem Zusammenhang erneut Frau Dipl. iur. Katharina Bleiker, Ruhr-Universität Bochum, die mich auf das Urteil aufmerksam gemacht hat.

2 Die Rom I-VO (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) ist nicht anzuwenden, da es sich bei der Enteignung nicht um ein Vertragsverhältnis handelt.

3 Siehe dazu *R. Higgins*, The Taking of Foreign Property by the State, RdC 176 (1982), S. 259 ff.; *G.C. Christie*, What Constitutes a Taking of Property under International Law?, BYIL 38 (1962), S. 307 ff. zu den von der Literatur identifizierten Fallgruppen; siehe auch zur darauf basierenden Schiedspraxis *U. Kriebaum*, in: Bungenberg/ Griebel/ Hobe/ Reinisch (Hrsg.), International Investment Law, 2015, S. 959 ff.

4 OLG Bremen, AVR 9 (1961/62), S. 318.

5 LG Hamburg, Urteil v. 22.01.1973, Az.: 80 O 4/73, RIW/AWD 1973, S. 163 ff.

colonialism exploitation“ gewürdigt, dessen Rolle in der pan-afrikanischen Bewegung und als „*intellectual giant*“⁶ im Unabhängigkeitskampf Afrikas unvergessen bleiben werde.⁷ Der derzeitige Präsident Zimbabwes *Emmerson Mnangagwa* stellte insbesondere heraus, dass *Mugabe* „[would] be eternally remembered and honoured for the bold and historic land reform programme which he undertook.“⁸

I. Der Aufstieg Mugabes als Widerstandskämpfer gegen die Apartheid

Tatsächlich nahm *Mugabe* bereits in den 60er Jahren eine wesentliche Rolle im Anti-Apartheidskampf in der damaligen britischen Kronkolonie Südrhodesien⁹, dem heutigen Simbabwe¹⁰, ein. Obschon der Begriff der „Apartheid“ regelmäßig im Zusammenhang mit dem damaligen Regime in Südafrika genannt wird, hatte die Gesetzgebung unter *Ian Smith* in Südrhodesien zu einer ähnlichen, die schwarze Bevölkerung erheblich rassistisch diskriminierenden Behandlung geführt,¹¹ die wiederholt vom UN-Sicherheitsrat als „Bedrohung des internationalen Friedens“ bewertet worden ist.¹² Eines der wichtigsten, schon damals genannten Ziele des schwarzen Widerstands war eine Landreform, um das koloniale Unrecht der entschädigungslos erfolgten Enteignungen der schwarzen Landbevölkerung rückgängig zu machen. Tatsächlich waren zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit Simbabwes 1980 rund 70 % des Agrarlandes im Eigentum von rund 4700 weißen Farmern.

Mugabe, der in Süd-Rhodesien aufgewachsen war, aber in den 50er Jahren zunächst als Lehrer in Ghana gearbeitet hatte, engagierte sich ab 1960 aktiv in der *National Democratic Party*, die nach deren Verbot 1961 zur *Zimbabwe African People's Union (ZAPU)* umbenannt worden war, als Pressesprecher und Gründer der Jugendbewegung. Nachdem führende Parteispitzen mit der Regierung Südrhodesiens einen Kompromiss erzielt hatten, wonach nur 15 der 65 Parlamentssitze Südrhodesiens Schwarzen vorbehalten sein sollten und im Übrigen ein rigores Zensuswahlrecht fortbestehen sollte, spaltete sich die Partei im August 1963 auf

6 Der ehemalige Lehrer Mugabe hat sieben Universitätsabschlüsse erlangt.

7 So beispielsweise der südafrikanische Präsident *Cyril Ramaphosa* anlässlich der Trauerfeierlichkeiten am 20.09.2019, abrufbar unter: <https://www.news24.com/SouthAfrica/News/mugabe-ramaphosa-expresses-condolences-after-death-of-anti-colonialism-champion-20190906> (zuletzt besucht am 12.02.2020).

8 „Address to the nation“ am 06.09.2019, zitiert nach Aljazeera online, abrufbar unter: <https://www.aljazeera.com/news/2019/09/robert-mugabe-national-hero-zimbabwe-president-mnangagwa-190906164516209.html> (zuletzt besucht am 12.02.2020).

9 Der Name leitet sich von *Cecil Rhodes* (1853-1902) ab, der von der britischen Kapkolonie aus mittels seiner von der britischen Regierung unterstützten Aktiengesellschaft *British South Africa Company* mit zweifelhaften Mitteln die Herrschaft über das heutige Simbabwe („Südrhodesien“) und Sambia („Nordrhodesien“) erlangen konnte. Die Company herrschte mit äußerster Brutalität, insbesondere nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Gewinne durch die erwarteten großen Goldvorkommen ausgeblieben waren. Unter dem Druck sinkender Aktienkurse wurde das Land von einer Bergbaukolonie kurzerhand zu einer Landwirtschaftskolonie umgewidmet. Eine weitreichende Enteignung der Bevölkerung und rigorose Ausbeutung waren die Folge, siehe dazu *Marx*, *Mugabe - ein afrikanischer Tyrann*, S. 24 ff.

10 Der Staat nahm nach dem Bürgerkrieg den Namen Simbabwe („Häuser aus Stein“, „königlicher Hof“) an. Der Name verweist auf die Ruinensiedlung „Great Simbabwe“ und erinnert an die Hochzeit der Shona-Vergangenheit zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert. Der wirtschaftliche Erfolg dieses Reiches basierte wesentlich auf der Goldförderung und -handel, siehe dazu *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 19 f.

11 So auch *Gebhard*, „Apartheid“, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of International Law*, online edition, Rn. 13.

12 S/Res/216 v. 12. Nov. 1965, Rn. 2: „illegal racist minority regime“; S/Res/217 v. 20. Nov. 1965, Rn. 3: („continuance in time constitutes a threat to international peace and security“; S/Res/221 v. 9. Apr. 1966: Ermächtigung Großbritanniens, Schiffe nach Mozambique auf Waffenlieferungen nach Rhodesien zu untersuchen und gegebenenfalls aufzuhalten; S/Res/232 v. 16. Dez. 1966: beschränktes Handelsembargo; S/Res/277 v. 18. März 1970 u. S/Res/388 v. 06. Apr. 1970: vollständiges Embargo.

und es kam zu blutigen Machtkämpfen.¹³ *Mugabe* war dabei einer der schärfsten Kritiker der ehemaligen Parteispitze unter *Joshua Nkomo* und Generalsekretär der sich abspaltenden Partei *Zimbabwe African National Union* (ZANU). Im Dezember 1963 wurde *Mugabe* aufgrund seiner Rolle bei den innerparteilichen Kämpfen, während der er offen zur Gewalt aufgerufen hatte,¹⁴ noch von der Kolonialregierung verhaftet und blieb zusammen mit rund 150 anderen Parteiführern elf Jahre lang interniert.¹⁵

Die Unruhen führten unterdessen dazu, dass sich bei der Wahl 1964 die extremistische weiße *Rhodesian Front* unter *Winston Field* durchsetzen konnte, die sich von dem um einen Ausgleich zwischen den Bevölkerungsteilen bemühten Großbritannien lösen wollte. 1966 erklärte das Land dementsprechend seine Unabhängigkeit, wurde aber aufgrund der anhaltenden Diskriminierung der schwarzen Bevölkerung international nicht als Staat anerkannt und von der britischen Regierung¹⁶ wie auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen¹⁷ mit Wirtschaftssanktionen belegt. Bereits 1964 nach der Ernennung des noch radikaleren Premierministers *Ian Smith* war es zum offenen bewaffneten Aufstand der schwarzen Bevölkerung gekommen, der bis 1979 anhielt.

1974 wurde *Mugabe* als einer der politischen Führer der ZANU auf Druck der benachbarten Staaten Südafrika, Mozambique und Sambia zu letztlich erfolglosen Friedensgesprächen eingeladen und kurz darauf freigelassen. Obschon er selber nicht an den sich seit 1972 intensivierenden militärischen Auseinandersetzungen teilnahm, agierte er in der Folgezeit von Mozambique aus politisch zugunsten der Unabhängigkeitsbewegung. ZANU und ZAPU waren während des Bürgerkrieges zwischen 1976 und 1979 auf Druck der Frontstaaten Mozambique und Sambia als *Patriotic Front* (PF) lose vereinigt, verfügten aber über jeweils eigene Militäreinheiten.¹⁸ Die von der Volksrepublik China unterstützte ZANU, später ZANU-PF, fand in der ab 1975 heißen Phase des Unabhängigkeitskrieges ihren Rückhalt geographisch bedingt durch ihr Operationsgebiet in der Nähe der Grenze zu Mozambique weitgehend in der Volksgruppe der *Shona*. Die von der Sowjetunion unterstützte ZAPU operierte unter ihrem Führer *Josua Nkomo* von Sambia aus und speiste ihre Anhängerschaft wiederum überwiegend aus der dort beheimateten Volksgruppe der *Ndebele*.

II. Das Lancaster-House-Übereinkommen

Als 1979 der Konflikt durch das Lancaster-House-Übereinkommen unter erheblichem Druck Großbritanniens beigelegt wurde und die südrhodesische Regierung zugunsten eines britischen Übergangsgouverneurs zurücktreten musste, waren *Nkomo* und *Mugabe* unter den Unterzeichnern des Vertrags. Ein großer Erfolg stellt in diesem Zusammenhang *Mugabes* mündliche Vereinbarung mit dem britischen Außenminister *Lord Carrington* und dem US-amerikanischen Botschafter in London *Kingman Brewster* während der Friedensverhandlungen dar, dass die USA und das Vereinigte Königreich den Rückkauf von Land von weißen Farmern

13 Ausführlich zu den Gründen für die innerparteilichen Auseinandersetzungen *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 81 ff.; *Mlambo*, *A History of Zimbabwe*, S. 147 f.

14 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 89.

15 Es handelte sich dabei um eine Art Sicherungsverwahrung, dessen Ende allein im Ermessen der Regierung lag, siehe dazu *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 97.

16 Siehe dazu *Mlambo*, *A History of Zimbabwe*, S. 152.

17 Siehe Fn. 12.

18 *Mlambo*, *A History of Zimbabwe*, S. 163 ff.

auf einer freiwilligen Basis finanzieren sollten.¹⁹ Die so erworbenen Grundstücke sollten an bedürftige schwarze Kleinbauern zu günstigen Konditionen veräußert werden („*willing seller – willing buyer*“). Auf diesem Wege wurden bis 1990 52.000 Familien auf dem so erworbenen Land angesiedelt.²⁰ *Nkomo* und *Mugabe* hatten zuvor gedroht, die Friedensverhandlungen abzubrechen und den Widerstandskampf fortzusetzen, falls keine Vereinbarung über eine Landreform erzielt worden wäre. Unmittelbar nach der Konferenz zerbrach die *Patriotic Front* aber wieder in die beiden verfeindeten politischen Parteien. Bei den ersten freien Wahlen 1980 im jetzt in die Unabhängigkeit entlassenen Simbabwe konnte sich *Mugabe* erfolgreich gegen *Nkomo* durchsetzen.²¹

III. Zimbabwe in den 80er Jahren – Versöhnung und Völkermord

Mugabe galt zu diesem Zeitpunkt als Marxist und als Verbündeter der Volksrepublik China, obschon er später eine nationalistische Politik führen würde. Entgegen seinem früheren Auftreten nahm *Mugabe* – mutmaßlich unter dem Eindruck der schweren Wirtschaftskrise in Mozambique nach der Vertreibung der weißen Bevölkerungsschichten - als Premierminister und auch später als Präsident Zimbabwes zunächst die Rolle des Versöhners und faktisch zudem auch eher konservative Wirtschaftspositionen ein.²² So waren seine ersten Schritte zum Ausgleich zwischen schwarzer und weißer Bevölkerung so erfolgreich, dass viele der weißen Farmer, die zunächst fliehen wollten, nun doch in Simbabwe blieben. Das Land galt daher auch lange als leuchtendes Vorbild für eine gelungene Dekolonisierungspolitik und als Alternative zu dem Apartheid-Regime Südafrikas.²³

Unbestritten war auch *Mugabes* Politik auf dem Gebiet der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik Zimbabwes in den 80er Jahren zunächst sehr erfolgreich. Bis 1990 stieg die Lebenserwartung von 56 auf 64 Jahre an, während beispielsweise die Kindersterblichkeitsrate durch die Verbesserung des Gesundheitssystems um mehr als die Hälfte zurückging.²⁴ Die Alphabetisierungsrate in Simbabwe ist seit dieser Zeit eine der höchsten in Afrika.²⁵

Über diese unbestreitbaren Erfolge hinaus darf aber nicht vergessen werden, dass das Regime auch schon in den 80er Jahren unübersehbare dunkle Schattenseiten aufwies. Nach der Auflösung der Koalitionsregierung mit *Josua Nkomo* startete das *Mugabe*-Regime unter dem Vorwand, man habe Waffen gefunden, die für einen Putschversuch eingesetzt werden

19 Zur oft übersehenen US-amerikanischen Beteiligung siehe *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 192 f.

20 Siehe dazu *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 148 ff. u. 164; obschon *Margaret Thatcher* sich gegen dieses Programm ausgesprochen hatte, wurde es nach politischem Druck durch die britische Labour-Partei dennoch ins Leben gerufen. Ende der 90er Jahre hat dann die *Blair*-Regierung das Programm wegen der schwierigen Menschenrechtssituation in Simbabwe wiedereingestellt. Zu den erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung siehe *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 121 f., der unter anderem betont, dass oft nur schlecht bewirtschaftendes Agrarland von den Farmern an die Regierung verkauft wurde.

21 Es bestehen Zweifel an dem offiziellen Wahlergebnis (Mugabe erhielt 63 % der abgegebenen Stimmen), da die Wahlen mit einer erheblichen Einschüchterung der Bevölkerung durch die ZANU-Anhänger einhergingen, so *Schaub*, Rhodesia/Zimbabwe, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition, Rn. 29.

22 Siehe dazu *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 195; *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 158 f. nimmt an, dass Mugabe durch den wirtschaftlichen Niedergang in Mozambique nach der Vertreibung der weißen Bevölkerung zum Ende der portugiesischen Kolonialherrschaft 1974 davon abgehalten wurde, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

23 Der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker nannte während eines Staatsbesuchs im März 1988 Mugabe einen „*kluge[n], besonnene[n] Politiker, der um Ausgleich bemüht ist.*“, zitiert nach *Grill*, Zum Tod von Robert Mugabe: Für immer und ewig an der Macht, Spiegel online v. 06.09.2019.

24 Siehe Weltbank, Zimbabwe Achieving Shared Growth (1995), S. 1 (Tabelle); kritisch dazu *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 172 f.

25 Weltbank, *ibid.*

sollten, Anfang 1983 eine maßlose Terrorkampagne gegen den Volksstamm der *Ndebele*²⁶ mit der Begründung, dass die ZAPU-Kämpfer von diesem versorgt worden seien. Während des sog. *Gukurahundi* („Frühlingsregen“) wurden bis Ende 1984 bei einer großen Anzahl von Massakern zwischen 8.000 und 20.000 Zivilisten von der berüchtigten, durch nordkoreanische Ausbilder geschulten und direkt *Mugabe* unterstehenden „Fünften Brigade“ getötet.²⁷ Einige Landstriche wurden in dieser Zeit sogar militärisch abgeriegelt und ausgehungert.²⁸ Darüber hinaus wurden mehrere tausend Personen festgenommen und in Umerziehungslagern teilweise über Jahre festgehalten. Der derzeitige Staatspräsident und Nachfolger *Mugabes*, *Emmerson Mnangagwa*, war zu dieser Zeit der koordinierende Sicherheitsminister, der Kommandant der kurz danach in die reguläre simbabwische Armee integrierten Fünften Brigade, *Perence Shiri*, ist zurzeit Landwirtschaftsminister.²⁹

Das wesentliche Ergebnis der blutigen Massaker, die den Vorwurf des Völkermords zumindest nahelegen,³⁰ war die Zwangsfusion der ZAPU mit der ZANU-PF. Sämtliche Führer der ZAPU mussten sich *Mugabe* unterordnen und der erste Schritt zum Einparteiensstaat war somit erreicht worden. Das *Lancaster-House-Übereinkommen* hatte Verfassungsänderungen bis zum Jahr 1987 untersagt. Nunmehr konnte *Mugabe* den Staat in ein Präsidialsystem umbauen. Der Staatspräsident wurde Oberhaupt der Verwaltung wie der Streitkräfte. Zu seinen Befugnissen gehört unter anderem die direkte Ernennung von 30 Parlamentsabgeordneten nach eigenem Ermessen, wodurch die Macht des Präsidenten verstärkt und ein auf *Mugabe* zugeschnittenes Patronagesystem etabliert werden konnte.³¹

IV. Wirtschaftskrise als Katalysator für die Landreform

Anfang der 90er Jahre erfasste nach einer Dürre den weiterhin weitgehend agrarwirtschaftlich organisierten Staat eine schwere Wirtschaftskrise.³² Die Regierung hatte zum einen versäumt, in den wirtschaftlich erfolgreicheren 80er Jahren eine ausreichende Infrastruktur zu schaffen. Zum anderen stand die ZANU aus machtpolitischen Gründen der zunehmenden Urbanisierung kritisch gegenüber, da die meisten Parteianhänger aus den ländlichen Gebieten stammten. Hinzu kam, dass *Mugabe* dem sambischen Präsidenten *Kenneth Kaunda* zur Unterstützung dessen Wahlkampfes eine größere Getreidelieferung hatte zukommen lassen, sodass die Kornspeicher in dem immer wieder von Dürre bedrohten Simbabwe geleert waren. *Mugabe* selbst hatte sich bereits zu Beginn seiner Amtszeit wiederholt gegen Investitionen aus dem Ausland

26 Der Gegensatz zwischen den *Shona* und den *Ndebele*, den sich *Mugabe* zu Eigen machen konnte, besteht schon seit rund 200 Jahren. Nach dem Erstarken der britischen Kapkolonie wich ein großer Teil der in Stämmen organisierten Bevölkerung des heutigen Südafrikas nach Norden aus. Die *Ndebele* konnten ein Königreich im Südwesten des heutigen Simbawes etablieren und die herrschenden *Shona* zurückdrängen. In der Folgezeit waren die *Shona* entweder direkt ihrer Herrschaft unterworfen oder zumindest tributpflichtig. Siehe dazu näher *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 20 f.

27 *Alexander/McGregor/Ranger*, *Violence and Memory*, S. 217 ff.; *Mlambo*, *A History of Zimbabwe*, S. 196 ff.; *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 179 ff.

28 Siehe zur strafrechtlichen Einordnung beispielsweise *Boor*, HUV 2018, S. 181 ff.

29 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 182.

30 So auch *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 186. Ob ein ausreichender Vorsatz mit Zerstörungsabsicht einer ganzen Volksgruppe gegeben war, ist eine Frage, die strafrechtlich untersucht werden müsste. Sicher kann man davon ausgehen, dass zumindest ein ausgedehnter und systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung und damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.d. (erst später in Kraft getretenen) Art. 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vorliegt.

31 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 184 f.

32 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 165 ff.

als Form eines drohenden Neokolonialismus ausgesprochen, denen er mit flammenden marxistischen Reden gegenübertrat. Umso stärker muss es ihn geschmerzt haben, dass er nunmehr um finanzielle Hilfe der *Weltbank* und des *Internationalen Währungsfonds* (IWF) bitten musste. Wie in vielen anderen Staaten auch, machte der IWF seine Hilfe von der Durchführung eines Strukturanpassungsplans abhängig. Die Liberalisierung der Wirtschaft führte jedoch zu erheblichen sozialen Verwerfungen. Weder die kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen, noch die spärlich vorhandenen industriellen Betriebe waren auf den Abbau der Schutzzölle und die Wettbewerbsliberalisierung ausreichend vorbereitet. Lediglich die Großfarmer konnten sich durch eine Umstellung ihrer Produktion von Getreide auf Tabak, Ölsaaten oder Baumwolle spezialisieren und sich anpassen. Die Arbeitslosenquote stieg von 32,2 % im Jahr 1990 auf 44 % bis 1993.³³ Die Machtelite nutzte hingegen die Marktliberalisierung, um sich ungehemmt zu bereichern. Im Jahr 2000 beendete der IWF seine Unterstützung, da die Wirtschaft des Landes unter Korruption und weitgehendem Missmanagement leide.³⁴

Bereits 1997 hatten die Veteranen des Unabhängigkeitskriegs gegen *Mugabe* rebelliert und ihn faktisch als Geisel genommen, nachdem der staatliche Versehrtenfonds durch hohe Parteimitglieder ausgeplündert worden war.³⁵ Der Präsident, der sich auf die Veteranen als Machtbasis stets gestützt hatte, sprach jedem Veteranen ohne Rücksprache mit dem Parlament eine hohe Entschädigungssumme und eine monatliche Leibrente zu, die in keiner Weise durch die Staatsfinanzen gedeckt war.³⁶ Die Weltbank schloss ebenso eine weitere Unterstützung aus. *Mugabe* musste nun zur Finanzierung seiner Versprechen neues Geld drucken. Eine Hyperinflation ab dem Jahr 1998 war die Folge.

Die Unterstützung für das *Mugabe*-Regime sank auch vor dem Hintergrund, dass die versprochene Landreform nicht ausreichend schnell vorankam, Ende der 90er Jahre dramatisch. Aus dem Umfeld der Gewerkschaften entwickelte sich die bisher mächtigste Oppositionspartei *Movement for Democratic Change* (MDC). Das erste Mal musste sich die ZANU-PF mit der Perspektive eines Machtverlustes auseinandersetzen.

In dieser Situation nutzte *Mugabe* den letzten vermeintlichen Trumpf, der ihm noch geblieben war: Er prangerte die koloniale Ungleichheit der Landverteilung an und hetzte die schwarze Bevölkerung gegen die weißen Farmer auf. Zum Beginn der Unabhängigkeit 1980 waren noch 70 % der Agrarfläche (15,5 Millionen Hektar) im Besitz von ca. 6000 weißen Farmern.³⁷ Weitgehend unbeachtet blieb, dass die meisten Farmer ihr Eigentum in den meisten Fällen erst nach 1980 erworben hatten und es sich bei ihnen überwiegend also nicht um die Erben und Nachkommen der ursprünglichen Landbesitzer handelte.³⁸ Es kam ab 1998 zu ersten Landbesetzungen und Vertreibungen weißer Farmer, die von *Mugabe* jedoch als Wiedergutmachung für das erlittene koloniale Erbe gerechtfertigt wurden.³⁹ Es habe sich bei den Besetzern um verdiente Veteranen des Unabhängigkeitskriegs gehandelt, tatsächlich waren die

33 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 194.

34 Unmittelbarer Anlass war die Unterschlagung von 1,5 Milliarden Zimbabwe-Dollar durch die Manager der staatlichen Ölliefergesellschaft, die die Ölversorgung des Landes komplett zum Erliegen brachte; aber ebenso die beginnende „beschleunigte Landreform“, vgl. International Monetary Fund, Country Report 01/13, Zimbabwe: Recent Economic Developments, Selected Issues, and Statistical Appendix, S. 5 ff.

35 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 208 f.

36 *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 210.

37 *Mlambo*, *A History of Zimbabwe*, S. 221.

38 *So Blair*, *Degrees in Violence*, S. 82.

39 R. Mugabe: „*The courts can do whatever they want, but no judicial decision will stand in our way ... My own position is that we should not even be defending our position in the courts. This country is our country and this land is our land ... They think because they are white they have a divine right to our resources. Not here. The white man is not indigenous to Africa. Africa is for Africans, Zimbabwe is for Zimbabweans!*“, zitiert nach *Mlambo*, *Mugabe on Land, Indigenization, and Development*, in: Ndlovu-Gatsheni (Hrsg.), *Mugabeism?*, S. 45 (57).

Besetzer aber relativ junge Arbeitssuchende, die von der ZANU-PF bezahlt und ausgerüstet worden waren.⁴⁰ Im Jahr 2000 war eine geplante Verfassungsänderung, die eine entschädigungslose Enteignung der weißen Farmer vorsah, am Widerstand der oppositionellen *Movement for Democratic Change* (MDC) gescheitert. Die *Commercial Farmers Union* organisierte Evakuierungen der verbliebenen 4.500 weißen Farmer und ihrer Familien. Die schwarzen Landarbeiter, deren Gewerkschaft mit 150.000 Mitgliedern der MDC nahestand, wurden die wahren Leidtragenden der Besetzungen. Im Jahr 2000 arbeiteten ca. 320.000 Menschen⁴¹ auf den betroffenen Farmen. Zählt man ihre Familienangehörigen hinzu, waren 1,5 bis 2 Millionen Menschen von den gewaltsamen Besetzungen betroffen. „Sie wurden attackiert, ausgeraubt, misshandelt. Frauen wurden vergewaltigt, unter den Farmarbeitern gab es viel mehr Tote als unter den weißen Farmern.“⁴²

V. Die „beschleunigte Landreform“ in den 2000er Jahren

Trotz der tatkräftigen Unterstützung der Landbesetzer durch die Regierung urteilte das simbabwische Verfassungsgericht bereits im Jahr 2000, dass die Besetzungen der Farmen illegal gewesen und den Farmern wie Landarbeitern der notwendige Rechtsschutz verweigert worden war.⁴³ Die Reaktion der Regierung war wenig überraschend die durch Drohungen und Besetzung des Gerichts erfolgte Absetzung der beteiligten Richter.⁴⁴ Im Jahre 2003 intensivierte sich die ohnehin schon sehr belastende Situation für die weiße Bevölkerung. Mit präsidialem Erlass wurde eine „beschleunigte Landreform“ zugunsten der verarmten schwarzen Landbevölkerung durchgesetzt, die *de facto* sämtliche Farmen in weißem Besitz für die Besetzungen freigab. 2005 wurden die Besetzungen sogar durch einen Verfassungszusatz „legalisiert“.⁴⁵ Die enteigneten Farmer sollten dabei ausdrücklich keine Entschädigungszahlungen erhalten. Auf der Grundlage des Erlasses wurden die meisten Farmen weißer Eigentümer „enteignet“, wobei Mugabe seine Anhänger ermutigte, oft in Nacht- und Nebelaktionen die Farmen gewaltsam zu besetzen. In vielen Fällen waren Militär- und Polizeieinheiten an der Vertreibung beteiligt. Die weißen Landwirte hatten meist nur noch die Möglichkeit, Traktoren und anderes Equipment zu zerstören, bevor sie fliehen mussten. Am Ende der Besetzungen blieben nur noch 400 Farmen in weißem Besitz.

40 Marx, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 220 f.

41 Mlambo, A History of Zimbabwe, S. 237 spricht sogar von 450.000 durch die Landbesetzung vertriebenen Arbeitern.

42 Marx, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 223.

43 High Court, *CFU v. Minister of Lands & Ors*, 2000 (2) ZLR 469(5), S. 477: „Murders (in the early stages), serious assaults, trespass, arson, stock-theft, poaching and malicious injury to property became rife throughout the commercial farming areas. The reaction of the police was either nil or negligible, with isolated exceptions. War veterans, landless peasant farmers and unemployed youths moved onto farms, ferried in some cases in Government vehicles, encouraged by party politicians. Some were aggressive, forcing the farmers to flee, burning down workers' houses, forbidding the reaping or planting of crops.“, zitiert nach ICSID, Schiedsspruch v. 28. Juli 2015, Case No. ARB/10/15 - *Bernhard von Pezold and others v. Republic of Zimbabwe*, Rn. 113.

44 Marx, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 229.

45 Dazu Marx, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 233.

VI. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Landreform und ihre justizielle Aufarbeitung

Nutznieser der Besetzungen war in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht etwa die mittellose Landbevölkerung, die nach dem präsidentialen Erlass offiziell unterstützt werden sollte, sondern hochrangige Anhänger der ZANU-PF und deren Familienangehörige, die ebenso wie die oft mittellosen Besetzer, die in den Städten rekrutiert worden waren, oftmals keinerlei Erfahrung noch Interesse an der Landwirtschaft aufwiesen.⁴⁶ Anderen wiederum fehlten die finanziellen Mittel, um ausreichend Saatgut und Dünger zu erwerben. Die Ernteerträge wurden dadurch nachhaltig erheblich reduziert. So sank beispielsweise die Maisproduktion um mehr als $\frac{3}{4}$ zwischen 2000 und 2008. In der Folge kam es 2002 zu einer landesweiten Hungersnot, von der mindestens 6 Millionen Menschen in der einstigen „Kornkammer Südafrikas“ akut betroffen waren.⁴⁷ Im Jahre 2009 waren sogar 75 % der Bevölkerung auf internationale Lebensmittelhilfe angewiesen.

Das Gericht der *Southern African Development Community* (SADC) urteilte in einem seiner ersten Verfahren am 28. November 2008 zu einer Klage von 78 enteigneten Farmern gegen Simbabwe,⁴⁸ dass die entschädigungslosen Enteignungen der Farmen nicht mit den in Art. 4 c) SADC-Konvention niedergelegten rechtsstaatlichen Prinzipien zu vereinbaren gewesen seien („*denial of justice*“).⁴⁹ Es habe sich zudem um Fälle rassistischer Diskriminierung und damit um Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 SADC-Konvention⁵⁰ gehandelt.⁵¹ Nach Ansicht des Gerichts habe Simbabwe rassendiskriminierend agiert, da keine weiteren sachgemäßen und vernünftigen Auswahlkriterien für die Enteignungen im präsidentialen Erlass genannt worden seien und *de facto* nur weiße Farmer von den Enteignungen betroffen waren, keine Entschädigungen gezahlt worden seien und zudem das Land nicht aus Erwägungen des Allgemeinwohls an die bedürftige Landbevölkerung verteilt worden sei, wie dies im präsidentialen Dekret aus dem Jahr 2003 ursprünglich vorgesehen war.⁵²

Das Tribunal verurteilte dementsprechend Simbabwe dazu, an die enteigneten Farmer Schadensersatz zu leisten und die erfolgten Enteignungen rückgängig zu machen.⁵³ Simbabwe verweigerte jedoch vehement, der Entscheidung des Gerichts nachzukommen. Stattdessen gelang es *Mugabe*, nachdem er den Richter aus Simbabwe 2009 vom Gericht zunächst zurückgezogen hatte, während des Gipfeltreffens der SADC-Mitgliedstaaten im Jahr 2010 die Neubesetzung des Gerichts zu behindern und damit das Gericht nachhaltig zu blockieren.⁵⁴ Später entschied sich die Staatenversammlung der SADC sogar für eine vollständige Streichung der Individualbeschwerde durch ein Zusatzprotokoll. In Zukunft sollte nur noch eine Staatenbeschwerde möglich sein.⁵⁵

46 Zu dem Vorgehen der Besetzer, das oftmals eher eine gesteigerte Form des Vandalismus darstellte, siehe *Marx*, *Mugabe – ein afrikanischer Tyrann*, S. 233.

47 Mlambo, *A History of Zimbabwe*, S. 237; *Zvogbo*, *History of Zimbabwe*, S. 317 nennt sogar die Zahl 7,2 Millionen Hungernde.

48 SADC-Tribunal, Urteil v. 28.11.2008, Case 2/2007 - *Mike Campbell (pvt) and Others v. Zimbabwe*.

49 *Ibid.*, Abschnitt V.

50 Treaty of the Southern African Development Community v. 17.08.1992, in Kraft getreten am 30.09.1993, ILM 32 (1993), S. 116.

51 *Ibid.*, Abschnitt VI.

52 *Ibid.*

53 *Ibid.*, Abschnitt VII u. VIII.

54 Siehe dazu *Alter/Gathii/Helfer*, EJIL 27 (2016), S. 293 (311).

55 Das südafrikanische Verfassungsgericht entschied am 11. Dezember 2018, dass der damalige südafrikanische Staatspräsident *Zuma* zusammen mit den anderen beteiligten Staatsoberhäuptern verfassungswidrig die Suspendierung und Auflösung des SADC-Tribunals betrieben habe.

Die Wirtschaft Simbabwes wurde durch die Maßnahmen nachhaltig erschüttert,⁵⁶ nicht zuletzt auch dadurch, dass von den Enteignungen nun auch Industrieunternehmen betroffen waren. Es kam ab 2005 zu einer Phase der Hyperinflation. Die Arbeitslosenquote stieg auf 80 %. Das Land war internationaler Kritik ausgesetzt und wirtschaftlich isoliert. Auch der Gesundheitssektor hatte schwere Rückschläge zu verzeichnen.⁵⁷ 2008 kam es beispielsweise zu einer schweren Cholera-Epidemie mit rund 4000 Todesopfern, nachdem die Wasserversorgung teilweise zusammengebrochen war. Hinzu kam, dass die HIV-Rate auf 15,8 % anstieg. Die allgemeine Lebenserwartung sank nach Angaben der WHO bis 2007 rapide auf 34 Jahre für Frauen und 36 für Männer.

VII. Die Unterdrückung der Opposition

Nur vollständigkeithalber sei erwähnt, dass auch die Oppositionsgruppen in Simbabwe unter massiver Repression litten. Bereits im Jahr 2000 kam es zu einem erheblichen Einsatz von Gewalt gegen Oppositionsgruppen und die freie Presse im Zusammenhang mit den anstehenden Wahlen. Nach den Angaben des *Zimbabwe Human Rights Forum* wurden bis zum Wahltag im Juni 2000 im Zusammenhang mit der damaligen Parlamentswahl 18.696 Gewaltakte begangen.⁵⁸ Aber auch nach der Wahl ebte der staatliche Terror nicht ab. Bis 2004 wurden 128 Morde, 37 Mordversuche, 3849 Fälle von Folterungen, 619 Entführungen, 2042 Verhaftungen und willkürliche Inhaftierungen, 712 gewaltsame Attacken, 26 Vergewaltigungen, 33 verschwundene Personen und 90 Todesdrohungen gegen Oppositionelle oder die freie Presse registriert⁵⁹. Als ebenso MDC-nah wie die Landarbeiter galt die Berufsgruppe der Lehrer. Nach ersten Angriffen kamen 7.000 Lehrer nicht mehr zur Arbeit. Rund 250 Schulen mussten geschlossen werden.⁶⁰ Internationale Entwicklungsprojekte, beispielsweise der *Friedrich-Ebert-Stiftung* in Harare, *care international* und der *SOS-Kinderdörfer* wurden von der ZANU-PF als MDC-Sympathisanten behandelt und ihre Einrichtungen wurden gewaltsam besetzt.⁶¹ Sogar der kanadische Botschafter wurde physisch attackiert.

Mugabe gewann schließlich die Wahl nur knapp mit 62 von 120 wählbaren Mandaten.⁶² Die Idee des Einparteienstaates war damit faktisch tot. Die MDC-Politiker selber galten jedoch fortan als die am härtesten verfolgten Politiker weltweit. In den ersten sieben Jahren nach ihrer Gründung wurden 400 von ihnen ermordet oder kamen auf rätselhafte Weise bei Autounfällen und Hausbränden ums Leben.⁶³

Die MDC unter ihrem Führer *Morgan Tsvangirai* gewann trotz der politischen Repressionen immer stärkeren Zulauf. Nachdem bei der Vorwahl 2008 die ZANU-PF sogar zunächst unterlegen war, mobilisierte *Mugabe* die Veteranen des Unabhängigkeitskriegs. Zwischen März und Juni 2008 kamen mindestens 80 MDC-Unterstützer ums Leben.⁶⁴ *Tsvangirai* zog sich daraufhin aus der Stichwahl zurück. *Mugabe* gewann ohne Gegenkandidaten rund 85 % der

56 Dazu ausführlich *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 238.

57 Ausführlich dazu *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 239 ff.

58 *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 224.

59 *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 232.

60 *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 224.

61 *Ibid.*, S. 225.

62 *Ibid.*, S. 226.

63 *Marx*, Mugabe – ein afrikanischer Tyrann, S. 232.

64 Siehe dazu den Bericht der UN-Deputy-Generalsekretärin *Asha-Rose Migiro* vor dem Sicherheitsrat, S/PV.5929 v. 08. Juli 2008.

abgegebenen Stimmen und sein Amt als Staatspräsident wurde bestätigt. Das rigorose Vorgehen *Mugabes* führte jedoch dazu, dass das Land international weitgehend isoliert dastand. Der Präsident des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verurteilte das Regime durch eine Stellungnahme.⁶⁵ Die Europäische Union, die bereits 2004 auf die „Landreformen“ reagiert hatte, belegte Zimbabwe mit weiteren Wirtschaftssanktionen.⁶⁶ Intensiviert wurde die internationale Kritik 2005 angesichts des Abrisses ganzer Stadtteile Harares, in denen die urbane Basis der MDC vermutet wurde, unter dem Vorwand einer notwendigen Stadterneuerung. 700.000 Menschen verloren ihre Unterkunft.⁶⁷ Nur durch Vermittlung des südafrikanischen Präsidenten *Mbeki*, der bereits zuvor das Regime wirtschaftlich gestützt hatte, konnte der innere Frieden wiederhergestellt werden. *Mugabe* blieb zwar Präsident Simbabwes, sein Herausforderer *Morgan Tsvangirai* wurde hingegen Premierminister.

In die Zeit der erzwungenen Machtteilung fallen einige wirtschaftspolitische Reformen und die Verabschiedung einer neuen Verfassung. Dennoch konnte sich die MDC bei der Wahl 2013 nicht mehr gegen die ZANU-PF durchsetzen. *Mugabe* blieb bis 2017 Präsident. Nachdem er den Vizepräsidenten und potentiellen Nachfolger *Emmerson Mnangagwa* abgesetzt hatte und gemutmaßt wurde, dass *Mugabe* seine zweite Ehefrau *Grace* als Nachfolgerin einsetzen wolle, wurde er als Parteiführer abgewählt und mit Hilfe des Militärs kurze Zeit später aus seinem Präsidentenamt gedrängt.

VIII. Fazit

Zusammenfassend lässt sich die „beschleunigte Landreform“ kaum als bloßes Instrument zur Reduzierung des kolonial erlittenen Unrechts betrachten. Das *Mugabe*-Regime hat in seiner Anfangszeit die Lancaster-House-Verabredung hinsichtlich einer Landreform eher schleppend auf den Weg gebracht. Dies mag darin begründet sein, dass *Mugabe* das abschreckende Beispiel Mozambiques vor Augen hatte, das durch die Flucht der weißen Bevölkerung in eine schwere Wirtschaftskrise gefallen war. Betrachtet man aber den chronologischen Ablauf, so wird klar, dass zwar *Mugabe* versucht hat, die schweren, zum großen Teil selbst verursachten, wirtschaftlichen und sozialen Probleme seines Landes mit dem erlittenen kolonialen Unrecht zu begründen, letztlich war die „beschleunigte Landreform“, wie die ganze Geschichte der Regierung *Mugabe* belegt, lediglich ein weiteres skrupelloses Mittel zum eigenen Machterhalt.

65 S/PRST/2008/23 v. 23. Juni 2008.

66 Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe vom 19. Februar 2004, zuletzt verändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/223 der Kommission vom 15. Februar 2018.

67 *Mlambo*, A History of Zimbabwe, S. 234 f.

B. Der chilenische Kupferstreit – ein lohnender Präzedenzfall?

Das Oberlandesgericht Hamburg nimmt bei seiner Entscheidung an vielen Stellen Bezug auf den sogenannten *Chilenischen Kupferstreit*, der Anfang der 70er Jahre ebenfalls von den Hamburger Gerichten entschieden worden ist. Es ging damals in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt um eine Kupferlieferung von in Chile unter dem sozialistischen Präsidenten *Salvador Allende* enteigneten Kupferminen. Das Blisterkupfer wurde im Hamburger Hafen angelandet und war auf Antrag der früheren Eigentümer beschlagnahmt worden. Zum besseren Verständnis sollen hier der Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe in Erinnerung gerufen werden.

I. Die chilenischen Enteignungen US-amerikanischer Kupferminen unter Salvador Allende

Zu Beginn der sozialistischen Regierung von *Salvador Allende* (1970-1973) wurden in Chile die Konzessionen ausländischer Unternehmen zum Abbau von Kupfer widerrufen und die Kupferminen der meist US-amerikanischen Eigentümer enteignet.⁶⁸ Da keine Entschädigungszahlungen an die betreffenden Unternehmen geleistet wurden, verstieß diese Praxis gegen die - damals zumindest in der westlich orientierten Welt und heute weltweit - vorherrschende Auffassung, dass das völkergewohnheitsrechtliche Fremdenrecht gerade für Enteignungen einen fremdenrechtlichen Mindeststandard – und nicht etwa nur den herabgesetzten Standard der Inländergleichbehandlung (*Calvo-Doktrin*) vorsehe. Nach diesem Mindeststandard wird das Eigentum von Ausländern zwar nicht vor dem staatlichen Zugriff geschützt. Jedoch müsse eine ausreichende und zu realisierende Entschädigungszahlung an die Enteigneten geleistet werden.⁶⁹

Unter den in Chile enteigneten Gesellschaften befand sich auch die im US-amerikanischen Eigentum stehende *Sociedad Minerva El Tienente S.A.* (SMETSA). Als Anfang 1973 Kupfer aus einer der enteigneten Minen im Hamburger Hafen angeliefert wurde, beantragte SMETSA als Spaltgesellschaft⁷⁰ und frühere Eigentümerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beschlagnahme und Sequestrierung des Kupfers. Hauptargumente der Klägerin waren, ähnlich wie im Kaffeestreit von 2005, dass die Enteignung entschädigungslos erfolgt sei und dass ein effektiver Rechtsschutz in Chile nicht existent war.

68 Zur chronologischen Entwicklung siehe auch *Lowenfeld*, *Chilean Copper, Nationalization, Review by Courts of Third States*, in: Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition, Rn. 1-6.

69 So die sog. *Hull-Doktrin*, die sich nach dem Ende des Kalten Kriegs durchgesetzt hat und eine „*prompt, adequate and effective compensation*“ verlangt. Ob sich bereits eine einheitliche Auffassung hinsichtlich der Entschädigungshöhe entwickelt hat, ist jedenfalls nicht klar ersichtlich, so auch *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, § 3 II 2.

70 Unter einer „Spaltgesellschaft“ versteht man den bei einer fremdstaatlich erzwungenen Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person verbleibenden Teil im Inland, sofern der fremdstaatliche Akt im Inland nicht anerkannt wird.

II. Das Urteil des LG Hamburg v. 22.01.1973

Das Gericht folgte der klägerischen Auffassung jedoch nicht. Auch im chilenischen Kupferstreit zog das Landgericht für seine Entscheidung zunächst den „*lex rei sitae*“-Grundsatz des Internationalen Privatrechts heran, nach dem die Wirksamkeit der Enteignung dem Recht des Enteignungsorts unterliege. Der in Chile angeschlossene Enteignungsvorgang sei nach dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich formal wirksam. Dennoch sei der inländische Richter völkerrechtlich weder gezwungen, die fremdstaatliche völkerrechtswidrige Enteignung anzuerkennen, noch sie von vornherein als nichtig zu bewerten.⁷¹ Aber selbst, wenn die Enteignung in diskriminierender Weise erfolgt oder keine Entschädigung geleistet worden sei, bleibe sie doch prinzipiell wirksam und zwar auch dann, wenn der Vermögensgegenstand später ins Ausland gelange. Jede andere Auffassung würde „zu untragbaren Verwicklungen politischer und wirtschaftlicher Art führen und die internationale Ordnung stören.“⁷²

Ausnahmsweise aber müsse einer solchen Enteignung die Anerkennung verweigert werden, nämlich dann, wenn sie mit den Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung nicht mehr zu vereinbaren sei.⁷³ Die Berücksichtigung des fremden Rechts könne dann zu einem Sittenverstoß im Sinne des *ordre public*-Vorbehalts des Art. 30 a.F. EGBGB führen. So sei es auch im Falle der chilenischen Enteignungsmaßnahmen. Die Enteignung sei jedenfalls entschädigungslos und diskriminierend erfolgt. Zudem habe der chilenische Staat SMETSA das rechtliche Gehör verweigert. Die Resolution 1803 (XVII) der UN-Generalsversammlung vom 14.12.1962 habe zudem das Prinzip, dass eine angemessene Entschädigung gezahlt werden müsse, bestätigt. Eine effektive Entschädigung werde hingegen durch das enteignende chilenische Gesetz nicht vorgesehen. Zudem seien nur ausländische Gesellschaften enteignet worden, sodass auch von einer Diskriminierung auszugehen sei.

Die Enteignung sei damit völkerrechtswidrig erfolgt, was über Art. 25 GG im Rahmen der *ordre public*-Prüfung des Art. 30 EGBGB a.F. berücksichtigt werden müsse.⁷⁴ Auch könne sich SMETSA auf einen Vertrag mit dem ehemaligen chilenischen Präsidenten *Eduardo Frei Montalva* berufen, der an der Gründung des Unternehmens beteiligt gewesen war. Daher sei von Chile eine angemessene Ausgleichszahlung bzw. eine ausreichend bemessene Übergangsfrist zu erwarten gewesen. Eine solche sei auch aus der chilenischen Rechtsordnung bekannt. Der Oberste Chilenische Gerichtshof habe 1964 eine ähnliche Linie in einer Entscheidung zu einem neuen, stärker belastenden Steuergesetz vertreten. Zudem habe man mit einer neben der Enteignung eingeführten Gewinnabschöpfungsabgabe, deren Festsetzung allein im Ermessen des Staatspräsidenten gestanden habe und gerichtlich nicht nachprüfbar gewesen sei, faktisch eine Rechtsschutzverweigerung (*denial of justice*) errichtet, die gegen fundamentale Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen habe. Das Zusammenspiel mit dem eigentlichen Enteignungsakts sei so schwerwiegend, dass der Vorgang „für die Anschauung von Recht und Sitte schlechthin untragbar“ sei.⁷⁵

Das Landgericht zieht nach dieser Feststellung jedoch die sogenannten Relativitätskriterien heran, um begründen zu können, warum dennoch die deutsche Vorbehaltsklausel nicht zur Anwendung kommen könne. Auch wenn der Enteignungsvorgang völkerrechtswidrig und zugleich ein Verstoß gegen wesentliche Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung sei,

71 LG Hamburg, Urteil v. 22.01.1973, Az.: 80 O 4/73, RIW/AWD 1973, S. 164.

72 Ibid.

73 Ibid.

74 Ibid.

75 Ibid.

reiche dies nämlich allein noch nicht aus, um die Anwendbarkeit der *ordre public*-Klausel des Art. 30 EGBGB a.F. zu bejahen. Denn diese stelle einen „Störfaktor im internationalen Rechtsleben“ dar.⁷⁶ Es fehle im Falle der chilenischen Minenenteignungen an einer ausreichenden Inlandsbeziehung. Nur wenn die deutsche Rechtsordnung erheblich berührt werde, also eine Beziehung der Geschehnisse mit deutschen Interessen geschaffen werde, sei Art. 30 EGBGB a.F. anwendbar. Das bloße Verbringen einer entschädigungslos enteigneten Sache nach Deutschland genüge hierfür nicht.⁷⁷

Im Übrigen widersprach das Gericht auch der Rechtsauffassung der SMETSA, dass diese nicht auch bei einer nicht anzuerkennenden Enteignung Eigentümerin des Kupfers geblieben sei. Die nach Hamburg exportierte Ware sei das aufbereitete sog. „Blisterkupfer“. Das Rohkupfer habe durch die Aufbereitung einen vielfachen Wert gewonnen, weshalb nach chilenischem Recht das Eigentum an das verarbeitende Unternehmen übergegangen sei.⁷⁸

III. Fazit

Das Urteil ist insoweit überraschend, dass die Richter während ihrer Begründung mehrfach einen Richtungswechsel vollziehen. Zum einen richteten sich die Eigentumsverhältnisse klar nach der „*lex-rei-sitae*“-Regel und damit nach chilenischem Recht. Fraglich war damit nur, ob dieser Eigentumsübergang auch nach deutschem Recht für die beweglichen Sachen anerkannt werden müsse, die auf deutsches Territorium gelangten. So erklärt das Gericht aus heutiger Sicht weitgehend überzeugend, warum der Enteignungsvorgang in Chile für die deutsche Rechtsordnung schlicht unerträglich ist und zieht dabei sogar Art. 25 GG und somit die allgemeinen Regeln des Völkerrechts für seine Begründung heran, nur um dann zu erklären, dass die Lieferung des enteigneten Kupfers nicht den erforderlichen Inlandsbezug herstellen könne, um die *ordre public*-Klausel des EGBGB zur Anwendung gelangen zu lassen. Auch wenn diese Entscheidung letztlich auf allgemeine Akzeptanz gestoßen ist,⁷⁹ erscheint es angemessen festzustellen, dass sich eine solche Begründung weitgehend auf den Schutz des Handelsstandorts Hamburg als wichtigen internationalen Hafen fokussiert, allerdings größere Probleme hat, eventuell auftauchende menschenrechtlich bedenkliche Vorkommnisse zu behandeln. Denn letztlich profitiert der Fall von der Tatsache, dass es sich bei der Enteigneten um eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft gehandelt hat, die ohnehin in den Jahren vor der Enteignung große Gewinne in Chile erwirtschaften konnte, und dass die Enteignungen relativ zivilisiert vonstattengingen. Denn letztlich schließt das Urteil die Anwendbarkeit der *ordre public*-Klausel für jeden Fall der ausländischen Enteignung damit aus. Wenn schon die Verbringung der enteigneten Waren nicht ausreicht, um den Inlandsbezug zu begründen, lässt sich schlecht ein Fall ersinnen, in dem sie überhaupt noch anwendbar wäre.

76 Id., S. 165.

77 Ibid.

78 Ibid.

79 Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, § 20 Rn. 16 mwN; Kläger, JuS 2008, S. 969 ff.

C. Die Übertragbarkeit des Urteils auf den „Hamburger Kaffeestreit“

Auch wenn sich die Ähnlichkeit der beiden Sachverhalte auf den ersten Blick aufdrängt, muss auf die entscheidenden Unterschiede zwischen dem Chilenischen Kupferstreit und dem „Hamburger Kaffeestreit“ hingewiesen werden.

I. Der völkerrechtlich anwendbare menschenrechtliche Schutzstandard

Die Staatengemeinschaft akzeptiert grundsätzlich das souveräne Recht des Einzelstaates, auf seinem Territorium Enteignungen vorzunehmen. Da das Oberlandesgericht Hamburg die Staatsangehörigkeit der Verfügungsklägerin nicht weiter problematisiert, handelt es sich bei ihr offenbar um eine simbabwische Staatsangehörige. Daher ist der völkerrechtliche Mindeststandard des Fremdenrechts, der noch im Kupferstreit zur Anwendung kam, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Ein großer Teil des Urteils zum chilenischen Kupferstreit beschäftigt sich gerade mit dieser Frage. Für Inländer gilt der völkerrechtliche Mindeststandard eben gerade nicht, da der eigene Staatsangehörige für das Wohl und Wehe des eigenen Staates einzustehen hat.

Für ihn ist aber der in seinem Heimatstaat menschenrechtliche Schutzstandard anwendbar, der allerdings im Falle des Eigentumsschutzes bekanntlich sehr zurückhaltend Eingang in die entsprechenden Übereinkommen gefunden hat. So werden beispielsweise in den Staaten des Europarats, Enteignungen nach Art. 1 Zusatzprotokoll I EMRK beurteilt, der einen eher rudimentären Eigentumsschutz etabliert hat. Enteignungen müssen demnach auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen und unterliegen grundsätzlich nur der Überprüfung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der zumindest dann eingreift, wenn durch die Enteignung der Enteignete eine individuelle und exzessive Last zu tragen hat.⁸⁰ Auf eine Erforderlichkeit der Enteignung, also ob ein milderer Mittel zur Verfügung stünde, komme es aber nicht an.⁸¹ Steuerliche Fragen sind gemäß Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls sogar komplett von einer Überprüfung ausgeschlossen. Der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte hat hingegen den Eigentumsschutz komplett ausgespart, sodass ein einheitlicher Eigentumsschutz im Rahmen der Menschenrechte nicht vorhanden ist. Simbabwe unterliegt als Mitgliedstaat der Afrikanischen Union zunächst der *African Charter on Human and Peoples' Rights*. Art. 14 der Charta lässt Eingriffe in das Eigentumsrecht nur auf einer gesetzlichen Grundlage und aufgrund öffentlicher Belange und dem Allgemeinwohl zu.⁸² Art. 7 der Charta ergänzt diesen Schutz um entsprechende Justizgewährleistungsrechte. Der *South African Development Community Treaty* aus dem Jahr 1992 enthält keinen menschenrechtlichen Katalog, jedoch mit Art. 4 lit. c) SADC-Treaty eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Menschenrechte, Demokratie und rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten. Da alle Mitgliedstaaten des SADC auch Mitglieder der Afrikanischen Union und mithin der Banjul-Charta sind, dürfte sich dieser Artikel auf die dort festgesetzten Menschenrechte beziehen.

80 EGMR, Urteil v. 21. Februar 1986, App.-No. 8793/79- *James u.a. ./ UK*, Rn. 50; EGMR, Urteil v. 11. April 2002, App.-No. 46044/99 - *Lallement ./ France*, Rn. 18; EGMR, Urteil v. 06. November 2007, App.-No. 22531/05 – *Bugajny u.a. ./ Poland*, Rn. 74.

81 So ausdrücklich *Grabenwarter/ Pabel*, EMRK, § 25 Rn. 17; *Gelinsky*, Schutz des Eigentums, S. 104 ff.

82 Article 14: „*The right to property shall be guaranteed. It may only be encroached upon in the interest of public need or in the general interest of the community and in accordance with the provisions of appropriate laws.*”

II. Die einfache Diskriminierung in Chile und das Apartheid-Regime in Simbabwe

Es lohnt sich, die Sachverhalte der Enteignungen in Chile und Simbabwe einem dogmatischen Vergleich zu unterziehen. Denn auch wenn man der wahrscheinlich völkerrechtswidrigen Nationalisierung der Kupferminen in Chile unter *Salvador Allende* skeptisch gegenübersteht, so muss man doch diesem Vorgang zusprechen, dass er formal nach chilenischem Recht korrekt abgelaufen ist. Die Enteignungen erfolgten auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes, das aufgrund eines demokratischen Willensbildungsprozesses in dieser Form erlassen worden ist. Zwar mag das Gesetz faktisch nur für ausländische Unternehmen gegolten haben, betrachtet man aber beispielsweise die Resolutionen der UN-Generalversammlung aus den 60er und 70er Jahren,⁸³ die von der Entkolonialisierung geprägt sind, so wird man feststellen, dass immer wieder – ohne oder gegen die Stimmen der Industriestaaten - das Recht der Staaten betont worden ist, ihre eigenen Rohstoffe selber abbauen zu können und die Gewinne der eigenen Bevölkerung zukommen zu lassen. Auch wenn Chile schon im Zuge der napoleonischen Kriege und der daraus resultierenden Schwäche Spaniens bereits 1818 seine Unabhängigkeit erklärt hat, so kann man dennoch feststellen, dass im gesamten südamerikanischen Raum der überwiegende Teil der rohstoffabbauenden Unternehmen im ausländischen und davon zum großen Teil US-amerikanischen Eigentum stand, also tatsächlich zumindest ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen ausländischen und eigenen Produzenten gegeben war und dadurch notgedrungen ein erheblicher Teil des Bruttoinlandsprodukts ins Ausland abfloss. Für eine wirtschaftliche Stabilisierung der betreffenden Staaten bestand also eine gewisse Notwendigkeit, diese Entwicklung zumindest teilweise aufzuhalten und gegenzusteuern. Ob mit dem radikalen Weg einer kompletten Nationalisierung der Kupferproduktionsstätten ohne Entschädigungsplan und ohne die Möglichkeit, dagegen Rechtsschutz zu erlangen, tatsächlich der optimale Weg in Chile gefunden worden ist, mag sicherlich zu Recht bezweifelt werden. Es war jedoch eine Entscheidung, die auch von vielen anderen Staaten in dieser Epoche der Entkolonialisierung in ähnlicher Form getroffen worden ist und der auch beispielsweise ein nicht kleiner Teil der deutschen Zivilbevölkerung durchaus Sympathien entgegenbrachte.

Auch hinsichtlich der Situation in Simbabwe wird man von einem kolonial bedingten erheblichen Ungleichgewicht bei der Landverteilung ausgehen. Da das Land weitgehend agrarwirtschaftlich organisiert worden ist, spielen die Eigentumsverhältnisse an dem teilweise sehr fruchtbaren Ackerland eine erhebliche Rolle. Die Situation in Simbabwe weicht jedoch in gleich mehreren Punkten erheblich vom Chile der 70er Jahre ab. Simbabwe wird, wie bereits beschrieben, seit spätestens dem Jahr 2000 von Robert Mugabe faktisch als Diktatur regiert. Das Regime war bereits zuvor mehrfach aus menschenrechtlicher Perspektive kritisiert worden. So wurde insbesondere nicht nur die Unterdrückung der oppositionellen Kräfte, sondern ebenso die Landreform zu Lasten der Farmer mit europäischer Herkunft beanstandet. Die Enteignungen der Kaffeeplantagen zu Anfang des Jahrtausends erfolgten ausnahmslos mit erheblicher Gewalt. Mehrere Farmer und Landarbeiter kamen bei ähnlichen Aktionen ums Leben. Immer wieder wurde das Land von Pogromen gegen Farmen oder auch Fabriken im Eigentum europäisch-stämmiger Personen erschüttert. Unter dem Deckmantel, das in der Kolonialzeit begangene Unrecht wieder rückgängig machen zu wollen, wurden Familien entschädigungslos enteignet und vertrieben. Angesichts der bereits beschriebenen Tatsachen wird man kaum

83 So beispielsweise UNGA-Res. 1803 (1962) über die ständige Souveränität über die natürlichen Ressourcen; UNGA-Res. 3281 (1974) – Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten.

anders können, als von einer rassistischen Diskriminierung ausgehen zu müssen, die systematisch von allen wesentlichen Schaltzentralen der Macht betrieben worden ist.

Neben den bereits genannten Sicherheitsratsresolutionen gegen die Situation in Südrhodesien entwickelte sich bereits in den 60er Jahren in der Staatengemeinschaft eine starke Bewegung gegen das Apartheidregime in Südafrika. Diverse Resolutionen der UN-Generalversammlung zeugen von dem Willen der Staaten, derartig schwere Verletzungen der Menschenrechte zu ahnden.⁸⁴ Art. 26 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte von 1966 enthält dementsprechend eine weitgehende Antidiskriminierungsklausel, die insbesondere das Verbot der ethnischen Diskriminierung stipuliert.⁸⁵ Als 1970 der Internationale Gerichtshof im Fall *Barcelona Traction*⁸⁶ aufgrund der oft kritisierten Kolonialpolitik des klagenden Staates Belgien auf dem Gebiet des heutigen Kongos die Gelegenheit in seinem berühmten *obiter dictum* nutzte, das Verbot der rassistischen Diskriminierung unter den Kreis der *obligationes erga omnes*, also der Verpflichtungen, die gegenüber allen Staaten bestehen, zu setzen, war damit eine völkerrechtliche Rechtsentwicklung abgeschlossen, die diese Verpflichtung - trotz aller berechtigten Bedenken gegen das zwischenzeitliche Ausufern des Rechtsinstituts des *ius cogens*⁸⁷ - auf die Stufe des zwingenden Rechts setzte. Das Verbot der schwersten Form der rassistischen Diskriminierung, das Apartheidregime, hat später sogar als Straftatbestand Aufnahme in Art. 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁸ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefunden.

Selbst wenn man also der simbabwischen Regierung zugestehen will, dass das Problem der Landverteilung in einem ganz erheblichen Maße das koloniale Unrecht fortsetzt und ein berechtigtes Interesse an einer Umverteilung besteht,⁸⁹ muss man dennoch der Art und Weise der Besetzungen kritisch gegenüber stehen. Nicht nur die Gewalt gegenüber Farmern und Landarbeitern ist dabei zu betonen, sondern zudem auch die mangelnde gesetzliche Grundlage, die weder den genannten Regelungen des *African Union-Treaty* noch des *South African Development Community Treaty* entsprochen hat.

84 Neben den bereits genannten Sicherheitsratsresolutionen gegen Südrhodesien ergingen eine Vielzahl von Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats gegen das Apartheidsregime in Südafrika, siehe Auflistung bei Gebhard, Apartheid, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, online edition, Rn. 14 ff.

85 Art. 26 IPbpolR: „All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law. In this respect, the law shall prohibit any discrimination and guarantee to all persons equal and effective protection against discrimination on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.“

86 International Court of Justice, Urteil v. 05.02.1970, Belgium v. Spain – *Barcelona Traction, Light and power Company Ltd.*, Rn. 33 f.

87 Dazu beispielsweise *D'Amato*, Connecticut journal of international law 6 (1990), S. 1 ff.

88 BGBl. 2000 II S. 1394; 2013 II S. 143 u. 146.

89 Die deutsche Bundesregierung hat für den südafrikanischen Staat anerkannt, dass seine solche Umverteilung durchaus ein berechtigtes Interesse darstellen kann, sofern sie mit einer angemessenen Entschädigungszahlung verbunden ist, siehe Drucksache Bundestag 19/7391, Antwort zu Frage 3.

III. Die Korrekturverpflichtung für völkerrechtswidriges fremdstaatliches Handeln

Art. 41 Abs. 2 der *Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, die 2001 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden sind,⁹⁰ verdeutlicht die diesbezüglichen Pflichten der souveränen Einzelstaaten. Dort heißt es, dass fremdstaatliche Verstöße gegen *ius cogens* unter keinen Umständen von anderen Staaten anerkannt werden dürfen.⁹¹ Da es sich bei dieser Regelung um Völkergewohnheitsrecht handelt, nimmt sie gemäß Art. 25 GG eine übergesetzliche Position ein. Sofern man also die hier vertretene Auffassung annimmt, dass in Simbabwe ein Apartheid-Regime herrscht, darf eine rassistisch motivierte Tathandlung entgegen der Ansicht der Hamburger Gerichte wie die gewaltsame Konfiskation der streitbefangenen Kaffeepflanzung keinesfalls von den deutschen Hoheitsträgern anerkannt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner im Einzelnen durchaus umstrittenen *Bodenreform III*-Entscheidung⁹² zu den Grundstücksenteignungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ebenfalls für eine Korrekturverpflichtung bei schwerwiegenden Völkerrechtsverstößen eines anderen Staates ausgesprochen, sofern dies für die deutschen Hoheitsträger möglich ist. Mit diesem Prinzip ergänzt das Gericht den von ihm entwickelten *Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes*, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass das Völkerrecht eine solche Korrektur normalerweise nicht vorschreibt, worauf die Richterin *Lübbe-Wolff* in ihrer abweichende Stellungnahme zu Recht hingewiesen hat.⁹³ Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz dürfte eben ein Verstoß gegen völkerrechtliches *ius cogens* sein, den die deutschen Hoheitsträger in solchen Fällen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs korrigieren müssen.⁹⁴ Im Falle einer rassistisch motivierten Enteignung liegt es jedenfalls nicht fern, die erfolgte Enteignung der Kaffeefarm in Simbabwe als nicht anerkennungsfähig anzusehen, sofern man den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts folgen will. In Anbetracht des rassistischen Kontextes wird man jedenfalls nur sehr schwer davon ausgehen können, dass die Eingriffe in das Eigentum noch von der deutschen Rechtsordnung akzeptiert werden können.

IV. Der ordre public-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB

Den entscheidenden Gerichten ist zunächst Recht zu geben, dass grundsätzlich für die Anerkennung einer solchen fremdstaatlichen Enteignung der „*lex rei sitae*“-Grundsatz gilt, d.h. dass sich die Wirksamkeit der Enteignung nach dem Recht des Staates richtet, in dem sich die enteignete Sache oder die enteignete Immobilie zum Zeitpunkt des Enteignungsaktes befand.⁹⁵

90 A/Res/56/83 of 12.12.2001, korrigiert durch A/56/49(Vol. I)/Corr.4.

91 Art. 41 Abs. 2 ASR: „No State shall recognize as lawful a situation created by a serious breach within the meaning of article 40, nor render aid or assistance in maintaining that situation.“

92 BVerfGE 112, 1, Urteil v. 26. April 2004.

93 BVerfGE 112,1 (47 f.).

94 Siehe dazu *Boor*, Der aufgehobene Schiedsspruch, S. 235 ff.; ähnlich zuvor *Schweisfurth*, NVwZ 2005, S. 1261 f.; OVG Münster, Urteil v. 19.03.2019, Az. 4A1361/15, S. 54 verlangt hingegen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern, wie dies etwa im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall sei.

95 Siehe dazu *Herdegen*, Intern. Wirtschaftsrecht, § 20 Rn. 15; *Juncker*, Intern. Privatrecht, Rn. 466; *Kegel/Schurig*, § 19 I u. § 23 Abs. 1 Nr. 2.

Dennoch geht nicht unbedingt damit einher, dass deutsche Gerichte diesen fremdstaatlichen Akt auch anerkennen müssen, wenn die enteignete Sache den Hoheitsbereich des enteignenden Staates verlässt. Vielmehr können sie die Anerkennung des Enteignungsaktes mit Hilfe des *ordre public*-Vorbehalts des Art. 6 EGBGB zumindest in dem Fall verweigern, wenn die Enteignung im Ergebnis mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, zu denen gemäß Art. 25 GG auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, nicht mehr zu vereinbaren ist.⁹⁶ Da mit der Anerkennung des fremdstaatlichen Rechtsaktes dieser Rechtswirkungen auf dem deutschen Territorium erhält, sollen auf diesem Wege schwere Widersprüche, insbesondere mit den deutschen Grundrechten vermieden werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mit der sogenannten *Spanier*-Entscheidung dagegen ausgesprochen, fremdstaatlichen Hoheitsakten, die im Ergebnis im Widerspruch zu den deutschen Grundrechten stehen, Rechtswirkungen zuzuerkennen.⁹⁷ Spätestens seit dieser Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht noch offen gelassen hatte, ob die Verfassung direkt oder nur über den *ordre public*-Vorbehalt Beachtung bei der Anerkennung fremdstaatlicher Hoheitsakte finden sollte, gilt die *ordre public*-Klausel als „*Einfallstor der Grundrechte in das Internationale Privatrecht*“.⁹⁸ Dabei sind einzelne Widersprüche zu deutschen Gesetzen nicht ausreichend, sondern für die Anwendung der Vorbehaltsklausel wird vorausgesetzt, dass der fremdstaatliche Hoheitsakt „*zu den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stehen, dass [er] aus deutscher Sicht untragbar erscheint*“.⁹⁹

Da der deutsche Richter bei der Beurteilung der Enteignungen in Simbabwe keine gerichtliche Entscheidung anerkennen muss, sondern selber auf der Grundlage des simbabwischen Rechts eine Entscheidung herbeiführen muss, soll der materiellrechtliche *ordre public* nicht etwa abgeschwächt, sondern in vollem Umfang gelten, da die Gefahr hinkender Rechtsverhältnisse, mithin eines Widerspruchs mit einer bereits vorhandenen simbabwischen Entscheidung nicht besteht.¹⁰⁰ Aber selbst wenn man den *ordre public international*¹⁰¹ als abgeschwächten Standard anwenden wollte,¹⁰² wird man die schweren Rechtsverstöße wie ethnisch motivierte Vertreibung, damit zusammenhängende Misshandlungen und oft auch Vergewaltigungen als so schwere Verstöße gegen die menschenrechtlichen Übereinkommen und auch gegen den „Kernbereich der Grundrechte“ werten müssen, dass eine Anerkennung nur sehr schwer möglich erscheint.

Neben diesem materiellrechtlichen *ordre public* kann auch ein fremdstaatlicher Verstoß

96 Art. 6 EGBGB: „*Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.*“² Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“; zur Stellung der Vorbehaltsklausel in der sog. Rom-0-Verordnung siehe *Wurmnest*, in: Leible (Hrsg.), *General Principles of European Private International Law*, S. 315 ff.

97 BVerfGE 31, 58; dazu *Hermann*, Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile, S. 106 ff; *Thoma*, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen *ordre public*, S. 75; *Völker*, Zur Dogmatik des *ordre public*, S. 122 ff.

98 BVerfGE 31, 58 (86); vorher bereits BGHZ 50, 370 (375 ff.); 54, 123 (129 ff.); *Ferid*, FS Dölle II, S. 143 ff.; *Gamillscheg*, FS Nipperdey I, S. 323 ff.

99 BGHZ 138, 331 (334 f.).

100 Siehe dazu BGHZ 118, 321 (332); *Alvarez de Pfeifle*, Der *Ordre Public*-Vorbehalt als Versagungsgrund, S. 155 ff; *Staudinger-Blumenwitz*, Art. 6 EGBGB, Rn. 100; *Hermann*, Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile, S. 96 ff.; *Jayme*, StAZ 1980, S. 301 (307); *Sonnenberger*, Münch.-Komm. BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 22; *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO, Rn. 445; kritisch aufgrund der sich sehr ähnelnden Rechtswirkungen *Boor*, Der aufgehobene ausländische Schiedsspruch, S. 257 f.

101 Der *ordre public international* nimmt insbesondere auf internationale Standards wie beispielsweise Art. 6 EMRK Bezug.

102 Ausdrücklich dagegen aufgrund der direkten Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln des Völkerrechts über Art. 25 GG *Spickhoff*, Der *Ordre Public* im internationalen Privatrecht, S. 88; *Boor*, Der aufgehobene ausländische Schiedsspruch, S. 265.

gegen grundlegende Verfahrensrechte im Rahmen eines verfahrensrechtlichen *ordre public* relevant sein. Dieser Aspekt der *ordre public*-Klausel gewinnt naturgemäß an Bedeutung bei der Beurteilung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung.¹⁰³ Ergänzend wird der verfassungsrechtliche *ordre public* herangeführt, der insbesondere wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien und die wesentlichen, durch Art. 6 I EMRK garantierten Verfahrensrechte¹⁰⁴ bei der Anwendung fremden Rechts oder der Anerkennung fremdstaatlicher Entscheidungen garantieren soll.¹⁰⁵

Für diese Beurteilung können im vorliegenden Fall schwerwiegende verfahrensrechtliche Versäumnisse in Simbabwe aufgezeigt werden. So sind die Enteignungen zunächst ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt und ein gerichtlicher Rechtsschutz stand in Simbabwe nur in einem sehr beschränkten Maße zur Verfügung. Wenn Art. 6 EGBGB von einer ausländischen Rechtsnorm spricht, die möglicherweise im deutschen Recht zu untragbaren Ergebnissen führt, ist ja zunächst Voraussetzung, dass es sich überhaupt um eine Enteignung handelt, die im Rahmen der simbabwischen Rechtsordnung erfolgt ist. Dies erscheint hier doch zumindest zweifelhaft zu sein. Zum einen kann man hier wohl kaum von einer gesetzlich vorgesehenen Enteignung sprechen. Der präsidiale Erlass kann nach europäischem Rechtsverständnis wohl kaum als ausreichende gesetzliche Grundlage für die schweren Menschenrechtsverletzungen angesehen werden. Erforderlich wäre zumindest ein Parlamentsgesetz. Auch wenn die Gewaltakte mit Amnestiegesetzen später strafflos gestellt wurden, bleiben sie dann dennoch auch nach simbabwischem Recht rechtswidrig.

Im Übrigen wäre selbst dann, wenn die Enteignungen auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes oder der späteren Verfassungsergänzung erfolgt wären, dessen Rechtsqualität durchaus bestreitbar. Nimmt man *Gustav Radbruchs* These zum Ausgangspunkt, dass auch eine gesetzliche Regelung Unrecht darstellen könne, wenn diese nicht den an Recht zu stellenden Mindestanforderungen gerecht werde,¹⁰⁶ so wird man im vorliegenden Fall erhebliche Schwierigkeiten haben, dem präsidialen Dekret Rechtsqualität zusprechen zu können. Jeder ethnisch motivierten Diskriminierung ermangelt es an dem Mindestmaß an Gleichheit, die eine gesetzliche Regelung erst zu Recht macht. Bei der Anwendung der *ordre public*-Klausel muss daher auch danach differenziert werden, ob überhaupt eine rechtliche Handlung oder ein bloßer Willkürakt vorliegt. Ein solcher wäre nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts und auch Sinn und Zweck des Art. 6 EGBGB niemals anzuerkennen, denn es mangelt schon an der Rechtsqualität.

103 Vgl. *Marx*, Der verfahrensrechtliche *ordre public*, S. 66 ff.

104 Einschränkend *Renfert*, Über die Europäisierung der *ordre public*-Klausel, S. 121 f.

105 Siehe dazu BGHZ 48, 327 (333); *Völker*, Zur Dogmatik des *ordre public*, S. 112; *Alvarez de Pfeifle*, Der Ordre Public-Vorbehalt als Versagungsgrund, S. 160 f.; *Hermann*, Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile, S. 70.

106 *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1(1946), S. 105-108.

V. Die verfassungskonforme Auslegung der Relevanzkriterien des *ordre public*-Vorbehalts

1. Die Bedeutung der Relevanzkriterien für die *ordre public*-Vorbehaltsklausel

Literatur¹⁰⁷ und die zivilgerichtliche Rechtsprechung haben aus dem unbestimmten Rechtsbegriff des *ordre public* hergeleitet, dass seine Anwendung nur dann erforderlich sei, wenn das fremdstaatliche Recht bzw. der fremdstaatliche Hoheitsakt für die deutsche Rechtsordnung eine ausreichende Relevanz aufweist, und haben dementsprechend die sogenannten Relevanzkriterien des *ordre public*-Vorbehalts entwickelt. Letztlich wird das Korrektiv des *ordre public* negativ bewertet, da der deutsche Staat über diesen Umweg eigene Wertvorstellungen auf ausländische Sachverhalte erstrecken könne.¹⁰⁸ Dieses sicherlich gewichtige Argument kann aber zumindest in den Fällen nicht greifen, in denen mit der Anwendung der *ordre public*-Klausel nicht nur Aspekte des deutschen Grundrechtsschutzes, sondern grundlegende, global gültige Menschenrechte geschützt werden sollen.

Spätestens seit der Entscheidung zum *Chilenischen Kupferstreit* sind die Relevanzkriterien als Standard in der deutschen Rechtsprechung zur Anerkennung fremdstaatlicher Entscheidungen weitgehend etabliert. Danach ist zum einen für die Anwendbarkeit der *ordre public*-Klausel zu fordern, dass die Unvereinbarkeit mit der deutschen Rechtsordnung offensichtlich sein muss.¹⁰⁹ Zum anderen müsse noch ein ausreichender Gegenwartsbezug vorhanden sein. Weit zurückliegende Ereignisse im Ausland könnten nicht mehr eine ausreichende Relevanz für die deutsche Rechtsordnung entwickeln. Je länger ein Sachverhalt zurückliege, desto zurückhaltender sei die Vorbehaltsklausel anzuwenden.¹¹⁰ Und schließlich sei ein hinreichender Inlandsbezug zu fordern. Es müsse ein hinreichender sachlicher oder personeller Bezug des Enteignungsakts zur Bundesrepublik Deutschlands bestehen.¹¹¹ Bei fremdstaatlichen Enteignungsfällen spielt stets vorrangig die Frage des ausreichenden Inlandsbezugs eine nicht unerhebliche Rolle. Wenn dieser nicht gegeben sei, läge dementsprechend kein für die deutsche Rechtsordnung unerträglicher Rechtsakt vor.

2. Die verfassungskonforme Auslegung der Relevanzkriterien

Der Rückgriff auf die Relevanzkriterien ist auch schon deshalb unglücklich, weil die in ihnen liegende handels- und außenpolitische Komponente unverhüllt zu Tage tritt und solche Erwägungen nur selten zu einem echten Rechtsfrieden beitragen können. Auch grundsätzlich in der deutschen Rechtsordnung nicht anerkennungsfähige fremdstaatliche Rechtsakte werden aus Rücksicht auf die deutschen Handelsbeziehungen, wie das Hamburger Gericht im *Chilenischen Handelsstreit* auch offen zu erkennen gibt, in Deutschland über diesen Umweg der Nichtanwendung der *ordre public*-Klausel faktisch anerkannt und damit in Deutschland mit Rechtswirkung versehen.

107 Grundlegend *Meise*, Zur Relativität der Vorbehaltsklausel, S. 8 ff.; *Spickhoff*, Der Ordre Public im internationalen Privatrecht, S. 101 f.

108 *Pförtner*, in: Gössl (Hrsg.), Politik und Internationales Privatrecht, S. 93 (105 ff.).

109 BGH, WM 1961, 466 (368); BGHZ 50, 370 (375 f.); BAG, NJW 1975, 2160; BVerfG 79, 203 (210); dazu vertiefend *Spickhoff*, Der Ordre Public im internationalen Privatrecht, S. 97.

110 *Meise*, Zur Relativität der Vorbehaltsklausel, S. 201 ff.; *Spickhoff*, Der Ordre Public im internationalen Privatrecht, S. 101; *Voltz*, Menschenrechte und ordre public, S. 30.

111 *Staudinger-Blumenwitz*, Art. 6 EGBGB, Rn. 153; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, S. 225; *Völker*, Zur Dogmatik des ordre public, S. 231 ff.; *Voltz*, Menschenrechte und ordre public, S. 30 f.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, die Relevanzkriterien heranzuziehen, ist aber auch aus dogmatischer Sicht kritikwürdig. Die Relevanzkriterien sind im Rahmen der *ordre public*-Prüfung grundsätzlich nicht unbegrenzt anwendbar. Nach ganz herrschender Auffassung sind sie einer verfassungskonformen Auslegung unterworfen und müssen dieser standhalten.¹¹² Sie können jedenfalls dann nicht einschlägig sein, wenn sich die Rechtsprechung dadurch in erheblichen Widerspruch zu den Grundrechten der Enteigneten setzt,¹¹³ wobei aber betont werden muss, dass der Ansatzpunkt der grundrechtlichen Prüfung nicht etwa der fremdstaatliche Enteignungsakt sein kann, sondern ausschließlich das Ergebnis der deutschen Entscheidung, die eine Anerkennung vornimmt und damit der fremdstaatlichen Entscheidung Rechtswirkungen im Inland zuspricht.

In einer zu weiten Anwendung der Relevanzkriterien, die darauf abzielt, das Klagebegehren faktisch vor deutschen Gerichten auszuschließen, könnte beispielsweise eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgewährungsanspruchs bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das fremdstaatliche Rechtssystem keine Rechtsmittel gegen die Enteignung kennt und somit das deutsche Gericht die letzte Möglichkeit des Enteigneten ist, Rechtsschutz zu erlangen. Ebenso müssen die Relevanzkriterien zurücktreten, wenn andernfalls ein zu schwerer Eingriff in individuelle Grundrechte hingenommen werden müsste, so beispielsweise in das (international schwach ausgestaltete) Eigentumsrecht oder weit erheblicher in die Menschenwürde.

Eine ethnisch motivierte Diskriminierung in dem vorliegenden Ausmaß wird stets eine Entrechtlichung des Individuums und dessen Objektivierung zum Inhalt haben. Ein Staatshandeln, dessen ganzes Streben auf Machterhaltung der regierenden Kaste ausgerichtet ist und für dieses Ziel bereit ist, ganze Menschengruppen willkürlicher und offener Gewalt auszusetzen, ja sogar den Tod der betroffenen Individuen billigend in Kauf nimmt, ist kaum mit den Grundgedanken der Menschenwürde, wie sie in Art. 1 Abs. 1 GG garantiert wird, zu vereinbaren. Die willkürlichen Enteignungsakte, die unter solchen Umständen erfolgt sind und nicht einmal auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, stehen in so einem eklatanten Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung und der Menschenwürde, dass die Relevanzkriterien im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung zurücktreten müssen.

D. Fazit

Das internationale Recht hat sich in den vergangenen 40 Jahren in vielen Bereichen erheblich weiterentwickelt. Dazu gehört zum einen der Menschenrechtsschutz, der nicht nur im Bereich der Afrikanischen Union eine erhebliche Aufwertung erfahren hat. Zum anderen haben die ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit eine Entwicklung zur Korrekturverpflichtung fremdstaatlicher Völkerrechtsdelikte auf den Weg gebracht, die das Bundesverfassungsgericht in seiner *Bodenreform III*-Entscheidung in die von ihm aufgestellten Grundsätze der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes übernommen hat. Diese allgemeine Entwicklung wird leider dadurch, dass sich das Hamburger Oberlandesgericht sehr weitgehend auf die Entscheidung aus dem Chilenischen Kupferstreit stützt, vollkommen außer Betracht gelassen.

112 Statt vieler *Hemler*, Die Methodik der „Eingriffsnorm“ im modernen Kollisionsrecht, S. 260 ff.

113 OLG Oldenburg, IPrax 1981, S. 136 (138); *Hermann*, Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile, S. 119; *Meise*, Zur Relativität der Vorbehaltsklausel, S. 105; *Thoma*, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen *ordre public*, S. 79; *Voltz*, Menschenrechte und *ordre public*, S. 32; *Boor*, Der aufgehobene ausländische Schiedsspruch, S. 264.

Dabei drängen sich die erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Fällen auf, die letztlich einen Rückzug in den sicheren Hafen der Relevanzkriterien ausschließen. Denn diese müssen vor dem Hintergrund der ganz erheblichen rechtsstaatlichen Defizite in Simbabwe und der ethnischen Diskriminierung, die den entschädigungslos erfolgten Enteignungsfällen zugrunde liegt, letztlich im Wege einer verfassungskonformen Auslegung der *ordre public*-Vorbehaltsklausel zurücktreten. Die Entscheidung des Hamburger Oberlandesgerichts ist demnach in dieser Form wohl kaum noch vertretbar zu nennen.

Annex

OLG Hamburg, Urteil vom 7. Januar 2005, Az. 1W 78/04.

(Vorinstanz: Landgericht Hamburg, Beschluss vom 11.11.2004, 327 O 639/04.)

I. Tenor

Die sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin vom 18. November 2004 gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 11. November 2004 (Geschäfts-Nr. 327 O 639/04) wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf EUR 40.000,00 festgesetzt.

II. Gründe

Die gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Dem Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht zu entsprechen. Es fehlt an einem Verfügungsanspruch. Dies gilt insbesondere für einen Anspruch aus § 985 BGB, auf den die Verfügungsklägerin ihr Begehren allein gestützt hat. Bereits auf der Grundlage ihres eigenen Vortrags ist nicht dargetan, dass ihr Eigentum an dem Kaffee zusteht, den die Verfügungsbeklagte gemäß Bestätigung vom 19. August 2004 (Anlagenkonvolut Ast 24) von der in Harare/Simbabwe ansässigen Firma ... (...) Ltd. erworben hatte und der sich zumindest zu einem Teil noch im (mittelbaren) Besitz der Verfügungsbeklagten befindet.

Dabei kann zugunsten der Verfügungsklägerin unterstellt werden, dass der im Streit befindliche Kaffee im Jahre 2003 auf der von ihr unter der Bezeichnung „[Ch. E.]“ in der Region Chimanimani/Simbabwe betriebenen Kaffeefarm geerntet, dort gelagert, nach der Besetzung der Farm durch die Polizei und Armee des Staates Simbabwe an die zur simbabwischen Staatsverwaltung gehörende ARDA (Agricultural and Rural Development Authority) übergeben und von dieser an die Firma ... (...) Ltd. verkauft wurde, und zwar ohne bzw. gegen den Willen der Verfügungsklägerin. Denn in dem von der Verfügungsklägerin geschilderten Zugriff von Behörden des Staates Simbabwe auf den Kaffee ist ein auf Eigentumsentziehung gerichteter Hoheitsakt zu sehen, der nach hiesigem Recht hinzunehmen ist, ohne dass die Voraussetzungen einer Enteignung nach dem Recht von Simbabwe, nach dem Völkerrecht - oder nach deutschem Recht einer Überprüfung zugänglich wären, wie im Folgenden darzulegen sein wird.

1. Im Bereich des internationalen bzw. Kollisionsrechts ist der Begriff der Enteignung weit zu verstehen. Er umfasst jegliche aus wirtschafts- oder allgemeinpolitischen Gründen erfolgende Entziehung oder wirkungsgleiche Beschränkung von Vermögenswerten oder -rechten durch einen ausländischen Staat (MüKo/Kreuzer, BGB, 3. Aufl. 1998, nach Art. 38 Anh. III Rdn. 20 m.w.N.). Als wirkungsgleiche Beschränkung von Vermögensrechten ist jede hoheitliche

Maßnahme anzusehen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen einer Entziehung gleichkommt. Als solche kommen u.a. eine administrative Unterstellung von Unternehmen oder anderen Kapitalanlagen unter eine staatliche Aufsicht, eine Entziehung oder Minderung der Verfügungsmacht bzw. eine Beschlagnahme in Betracht, wenn die betreffende Maßnahme nicht nur vorläufigen Charakter hat, sondern nach Zweck und/oder Dauer auf eine definitive Entziehung hinausläuft (MüKo/Kreuzer, a.a.O., nach Art. 38 Anh. III Rdn. 21 m.w.N.).

In diesem Sinne ist nach dem eigenen Vortrag der Verfügungsklägerin von einer Enteignung des im Streit befindlichen Kaffees auszugehen. Bei der Besetzung der Kaffeefarm durch das Militär und die Polizei des Staates Simbabwe, der Übergabe an die zur Staatsverwaltung gehörende ARDA (Agricultural and Rural Development Authority) sowie der Inbesitznahme und Veräußerung des dort befindlichen Kaffees durch die ARDA handelte es sich um die Ausübung staatlicher Gewalt. Die Maßnahmen zielten darauf ab, der Verfügungsklägerin das Eigentum an dem Kaffee definitiv zu entziehen. Dies geschah aus politischen Gründen. Die seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in Simbabwe betriebene Landreform ist darauf gerichtet, landwirtschaftliche Produktionsstätten aus den Händen der meist weißen Großfarmer zu nehmen und an Landlose zu verteilen. Dass dieses Ziel im Falle der Verfügungsklägerin mit illegalen Mitteln umgesetzt werden sollte, ist nach ihrer Darstellung darauf zurückzuführen, dass ihr Geschäftsführer ein prominentes Mitglied der politischen Opposition und als solcher Abgeordneter des Parlaments von Simbabwe ist. In dem besagten politischen Zusammenhang ist nicht nur der Zugriff auf die Kaffeefarm selbst, sondern auch auf die dort gelagerten Produkte zu sehen.

2. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen fremdstaatliche Enteignungen hinzunehmen sind, ist nicht nach den allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts, sondern nach besonderen enteignungskollisionsrechtlichen Normen zu beantworten (MüKo/Kreuzer, a.a.O., nach Art. 38 Anh. III Rdn. 12). Nach der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Meinung, der sich der Senat anschließt, ist angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Regelung im staatsvertragsfreien Bereich vom Territorialitätsprinzip als Lösungsansatz auszugehen. Danach sind fremdstaatliche Enteignungen grundsätzlich als wirksam anzusehen, soweit die Enteignungsgegenstände zum Zeitpunkt der Enteignung im Hoheitsgebiet des Enteignungsstaates belegen sind (BVerfG NJW 1991, 1597, 1599 f.; BGHZ 62, 340, 343; weitere Nachweise bei MüKo/Kreuzer, a.a.O., nach Art. 38 Anh. III Rdn. 14, 29). Um eine solche intraterritoriale Enteignung handelte es sich hier. Der Kaffee befand sich in Simbabwe, als dortige staatliche Stellen nach der Darstellung der Verfügungsklägerin von der Ware Besitz ergriffen und darüber verfügten.

3. Die Hinnahme fremdstaatlicher Enteignungen wird durch den Vorbehalt zugunsten des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) eingeschränkt. Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist danach nicht anzuwenden, wenn dies zu einem Ergebnis führt, welches mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel setzt allerdings voraus, dass der zu beurteilende Tatbestand eine genügende Inlandsbeziehung aufweist (Palandt/Heldrich, BGB, 62. Aufl. 2003, EGBGB 6 Rdn. 6). Die Entschädigungslosigkeit der Enteignung oder ein ihr sonst nach inländischer Gerechtigkeitsvorstellung anhaftender Makel reicht also, soweit die Enteignung Objekte im Territorium des enteignenden Staates betrifft, für sich allein nicht aus, um ihr die Wirksamkeit abzusprechen. Gegen diese einfachrechtliche Lage bestehen nach Auffassung des BVerfG (NJW 1991, 1597, 1600) von Verfassung wegen keine Bedenken. Auch der Senat geht von dem vorgenannten rechtlichen Ansatz aus. Dem von Seiten der Verfügungsklägerin zitierten Urteil BGHZ 118, 312 ff., 331 ist nichts Anderes zu entnehmen. Der BGH hat nicht etwa ausgesprochen, dass ohne Rücksicht auf das Vorliegen

eines Inlandsbezugs zu prüfen sei, ob das konkrete Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts missbilligt werden müsse. Im Gegenteil hat er ausdrücklich daran festgehalten, dass das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts nach Art. 6 EGBGB eine hinreichend starke Inlandsbeziehung voraussetzt (BGHZ 118, 312, 348), die allerdings dort gegeben war, weil es um die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils ging und der durch eine positive Entscheidung beschwerte Beklagte auch über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügte und sich in Deutschland aufhielt (BGHZ 118, 312, 349). Soweit die Verfügungsklägerin in ihrem nachgereichten Schriftsatz den BGH mit dem Satz zitiert, dass die Gerichte der Bundesrepublik nicht berechtigt seien, ihre Hand dazu zu reichen, dass ohne Entschädigung durchgeführten Enteignungsmaßnahmen auf ihrem Gebiete zu einem weiteren sehr erheblichen Erfolge verholfen werde (BGHZ 391 220, 231), handelte es sich um fremdstaatliche Enteignungen in Bezug auf ein in Deutschland einzutragendes Warenzeichen. Anders als im vorliegenden Fall stand also keine intraterritoriale, sondern eine ultraterritoriale, zum Enteignungszeitpunkt außerhalb des Gebiets des fremden Staates befindliche Gegenstände betreffende Enteignung in Rede.

Eine genügende Inlandsbeziehung liegt hier nicht vor. Die Enteignung richtete sich nicht gegen einen deutschen Staatsbürger oder ein deutsches Unternehmen. Deutschland ist auch nicht der gewöhnliche Aufenthaltsort der Verfügungsklägerin bzw. ihrer Geschäftsführer. Die Verfügungsbeklagte ist zwar in Deutschland ansässig. Sie wird jedoch durch eine faktische Hinnahme der Enteignung nicht belastet. Im Gegenteil wäre sie nur dann betroffen, wenn man die Vorgehensweise des Staates Simbabwe an den Grundsätzen des deutschen *ordre public* messen wollte. Mit den Interessen der Verfügungsbeklagten kann eine solche Prüfung also gerade nicht gerechtfertigt werden. Es bleibt nach alledem nur der von der Verfügungsklägerin geltend gemachte Umstand, dass die Ware nach dem in Simbabwe abgeschlossenen Zugriff dortiger staatlicher Stellen aufgrund einer Kette von Veräußerungsvorgängen nach Deutschland gelangt sei. Das reicht nicht aus, um dem Geschehen in Simbabwe einen hinreichend engen Binnenbezug zu verleihen. Dabei geht es im vorliegenden Zusammenhang nicht maßgeblich um politische Rücksichtnahme auf einen Staat, der ohnehin in eine weitgehende internationale Isolation geraten ist. Entscheidungserheblich ist auch nicht, ob es ethisch geboten erscheint, (Menschen-) Rechtsverletzungen in aller Welt entgegen zu treten oder beim Kauf von Waren darauf zu achten, dass diese in fairer Weise hergestellt und vertrieben worden sind. Vielmehr ist allein relevant, ob ein rechtliches Interesse daran anzuerkennen ist, dass durch ein deutsches Gericht überprüft werden kann, ob fremde Staaten bei Enteignungen später nach Deutschland gelieferter Waren gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern deutsche Gerechtigkeitsvorstellungen eingehalten haben. Letztere Frage ist zu verneinen. Im Rahmen eines globalen Handels treffen täglich Waren aus aller Welt zum Zwecke der Weiterverarbeitung, der Weiterveräußerung oder des Endverbrauchs in Deutschland ein. Nicht wenige stammen aus Staaten, in denen nicht der Rechtsschutz gewährleistet ist, welcher zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört. Mit der Aufgabe, im Falle eines im Ausland vorausgegangenen hoheitlichen Zugriffs den Rechtsschutz zu bieten, den diese fremden Staaten ihren Staatsbürgern nicht bereitstellen, nur weil eine Kette von Veräußerungsvorgängen durch Deutschland führt, wäre die hiesige Gerichtsbarkeit überfordert. Völkerrechtswidriges Unrecht ist vielmehr auf anderem Wege, etwa durch politische Einflussnahme, durch den Abschluss von Konventionen zwischen den einzelnen Staaten und durch den Ausbau des Rechtsschutzsystems internationaler Instanzen zu bekämpfen.

Der Rechtsverfolgung steht weiter entgegen, dass das Absehen vom Territorialitätsprinzip aufgrund des *ordre public* eine Ausnahme sein soll. Ein solches Vorgehen würde aber zur Regel, wenn allein der Erwerb des Besitzes an einer Ware durch eine in Deutschland ansässige

Firma ausreichte, um die Möglichkeit zu eröffnen, Vorgänge zu überprüfen, von denen ausschließlich ausländische Personen im Ausland betroffen wurden. Dass das bloße Verbringen entschädigungslos enteigneter Waren nach Deutschland keine wesentliche Inlandsbeziehung herstellt, ist von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt worden (Chile-Kupfer-Streit: Bestreben enteigneter US-amerikanischer Aktionäre einer chilenischen Kupferminengesellschaft, von Chile nach Deutschland geliefertes Kupfer in Hamburg beschlagnahmen zu lassen, LG Hamburg, AWD 1973, 163 ff.; Bremer Tabak-Streit: Antrag von in Indonesien enteigneten niederländischen Tabakplantagen-Gesellschaften auf Herausgabe von aus ihren Pflanzungen stammendem Tabak, der nach Deutschland geliefert worden war, LG Bremen, AWD 1959, 105 f.; so auch bereits das Hanseatisches OLG Hamburg, MDR 1951, 560 ff., in einem Fall, in dem Vermögen einer in der damaligen Ostzone enteigneten Kommanditgesellschaft nach Weiterveräußerung in der Ostzone in den Besitz einer in Hamburg ansässigen Firma gekommen war). Aus der Sicht des Senats macht es keinen entscheidenden Unterschied, ob der Besitz an der betreffenden Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung (wie im Chile-Kupfer-Streit), zum Zwecke des Weiterverkaufs in Kommission (wie im Bremer Tabak-Streit) oder zum Zwecke des Weiterverkaufs aufgrund Eigentumserwerbs (wie hier) begründet wurde. Entgegen der Darstellung der Verfügungsklägerin trifft es nicht zu, dass das OLG Bremen als Berufungsinstanz in dem Bremer Tabak-Streit einen Inlandsbezug nur deshalb im Ergebnis für nicht gegeben erachtet hat, weil die dortige Beklagte kein Eigentum erworben haben wollte. Vielmehr hat das OLG die Frage einer hinreichenden Inlandsbeziehung offengelassen, weil nach Auffassung des Senats kein so schwerer Verstoß gegen den Zweck deutscher Gesetze und gegen die guten Sitten glaubhaft gemacht sei, dass deswegen dem indonesischen Enteignungsgesetz die Wirksamkeit versagt werden könnte (AWD 1959, 207 f.= IPRspr. 1958-59, S. 746, 761 ff.). Die Entscheidung des KG Berlin (NJW 1988, 341 ff.) auf die sich die Verfügungsklägerin zur Begründung einer hinreichenden Inlandsbeziehung weiter gestützt hat, ist durch Urteil des BGH vom 22. September 1988 (NJW 1989, 1352 ff.) abgeändert worden.

4. Die herrschende Meinung sieht in dem Territorialitätsgrundsatz ein materielles Anerkennungsprinzip und in einem Verstoß gegen den *ordre public* das einzige (bei Vorliegen eines hinreichenden Inlandsbezugs) in Betracht zu ziehende Anerkennungshindernis. Auf weitere Anerkennungs Voraussetzungen - wie etwa die Vereinbarkeit der Enteignung mit dem Verfassungsrecht und dem einfachen Gesetzesrecht des Enteignerstaates - kommt es danach nicht an (vgl. MüKo/ Kreuzer, a.a.O., nach Art. 38 Anh. III Rdn. 18, 29, 32). Dieser Meinung schließt sich der Senat an. Fremdstaatliche Enteignungen können wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht sachenrechtlichen Vorgängen im Bereich des Privatrechts, die gemäß Art. 43 EGBGB nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem sich die Sache bis zum Abschluss des betreffenden Vorgangs befand, gleichgestellt werden. Es ist deshalb nicht zu entscheiden, ob in der Besetzung von „Ch. E.“ durch die Polizei und Armee des Staates Simbabwe, der Übergabe des Anwesens an die ARDA und der von der Verfügungsklägerin dargelegten Veräußerung des dort gelagerten Kaffees durch ARDA eine nach simbabwischem Recht wirksame Enteignung oder eine gleichstehende hoheitliche Maßnahme zu sehen ist. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Annahme einer Enteignung in diesem Sinne entgegensteht, dass den eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwältin ... (Anlagen Ast 20, Ast 32 und Anlage zum Verhandlungsprotokoll vom 10. Dezember 2004, BI. 77 f. d.A.) zufolge bislang kein förmliches Enteignungsverfahren in Bezug auf „Ch. E.“ stattgefunden haben soll, namentlich kein Enteignungsbeschluss zugestellt und kein Antrag auf Bestätigung einer Enteignung bei einem Verwaltungsgericht eingereicht worden sein soll. Ebenso wenig ist entscheidend, ob ein solches förmliches Enteignungsverfahren nur das Land oder auch die hier in Rede stehenden,

nach Darstellung der Verfügungsklägerin von ihr geernteten Früchte erfassen würde.

5. Hat aber der Senat über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Staates Simbabwe gegen die Verfügungsklägerin nicht zu entscheiden, so ist in dem vorliegenden Urteil entgegen der in ihrem Schriftsatz vom 27. Dezember 2004 vertretenen Meinung keine Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu sehen. Es kann auch nicht die Rede davon sein, dass ein solches Vorgehen von dem erkennenden Gericht in einem billigen Sinne respektiert würde. Schon gar nicht sind die Gewaltakte, zu denen es nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin bei der Besetzung der Kaffeefarm gekommen sein soll, oder die Inhaftierung des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin wegen eines Vorfalls im simbabwischen Parlament Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zu diesen Klarstellungen sieht sich der Senat im Hinblick auf die Befürchtung der Verfügungsklägerin veranlasst, dass „Diktatoren und Unrechtsregime in aller Welt“ oder die „Opposition in Simbabwe“ der vorliegenden Entscheidung - fälschlich - eine andere „Botschaft“ entnehmen könnten.

[Kostenentscheidung]

Literaturverzeichnis

- ALEXANDER, Joslyn/MCGREGOR, Joanne/RANGER, Terence, *Violence and Memory: One Hundred Years in the "Dark Forests" of Matebeleland*, Harare 2000.
- ALTER, Karen J./GATHII, James T./HELPER, Laurence R., *Backlash against International Courts in West, East and Southern Africa: Causes and Consequences*, *The European Journal of International Law* 27/ No. 2 (2016), S. 293-328.
- ALVAREZ DE PFEIFLE, Maria Elena, *Der Ordre Public-Vorbehalt als Versagungsgrund der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung internationaler Schiedssprüche - Unter Berücksichtigung des deutschen, schweizerischen, französischen und englischen Rechts sowie des UNCITRAL-Modellgesetzes*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 2009.
- D'AMATO, Anthony, *It's a bird, it's a plane, it's ius cogens!*, *Connecticut Journal of International Law* 6 (1990), S. 1-6.
- BLAIR, David, *Degrees in violence – Robert Mugabe and the struggle for power in Zimbabwe*, London 2002.
- BOOR, Felix, *Der aufgehobene ausländische Schiedsspruch als rechtliches nullum?*, Berlin 2016.
- *Die syrischen Belagerungen und die Praxis des Aushungerns, Humanitäres Völkerrecht* 2018, S. 181-193.
- CHRISTIE, George C., *What Constitutes a Taking of Property Under International Law?*, 38 *British Yearbook of International Law* 38 (1962), S. 307-338.
- FERID, Murad, *Wechselbeziehungen zwischen Verfassungsrecht und Kollisionsrecht*, in: Caemmerer, Ernst v. (Hrsg.), *Vom deutschen und europäischen Recht*, Festschrift für Hans Dölle, Band II, Tübingen 1963, S. 119-148.
- GAMILLSCHEG, Franz, *Die Grundrechte bei der Anwendung ausländischen Rechts*, in: Dietz, Rolf (Hrsg.), *Festschrift für Carl Nipperdey*, München 1965, S. 323-350.
- GEBHARD, Julia, *Apartheid*, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, online edition, Januar 2018.
- GELINSKY, Katja, *Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Berlin 1997.
- GRABENWARTER, Christoph/PABEL, Katharina, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Auflage, München 2016.
- HEMLER, Adrian, *Die Methodik der „Eingriffsnorm“ im modernen Kollisionsrecht*, Tübingen 2019.
- HENRICH, Dieter (hrsg.) *Julius von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band XI: BGB - EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR: Art 3-6 (Internationales Privatrecht - Allgemeiner Teil)*, 2. Auflage, Berlin 2013.
- HERDEGEN, Matthias, *Internationales Wirtschaftsrecht*, 11. Auflage, München 2017.
- HERMANN, David, *Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile in Deutschland unter Berücksichtigung des ordre public – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum „Justizkonflikt“ zwischen Deutschland und den USA*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 2000.
- HIGGINS, Rosalyn, *The Taking of Foreign Property by the State -Recent Developments in International Law*, *Recueil des Cours, Collected Courses*, Volume 176 (2007), S. 259-392.
- JAYME, Erik, *Wandlungen des ordre public im internationalen Kindschaftsrecht*, *Das Standesamt (StAZ)* 1980, S. 301-307.
- JUNKER, Abbo, *Internationales Privatrecht*, München 1998.
- KEGEL, Gerhard/SCHURIG, Klaus, *Internationales Privatrecht*, 9. Auflage, München 2004.
- KLÄGER, Roland, *Einführung in das Internationale Enteignungs- und Investitionsrecht*, *JuS* 2008, S. 969-974.
- KRAJEWSKI, Markus, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2017.
- KRIEBAUM, Ursula, *II. Arbitrary/Unreasonable or Discriminatory Measures in: Bungenberg, Marc/Griebel, Jörn/Hobe, Stephan/Reinisch, August (Hrsg.), Investment Law*, Baden-Baden 2015, S. 790 – 806.
- KROPHOLLER, Jan, *Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, 6. Auflage, Tübingen 2006.
- LOWENFELD, Andreas F., *Chilean Copper, Nationalization, Review by Third States*, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, online edition, Februar 2007.
- MARX, Christoph, *Mugabe - ein afrikanischer Tyrann*, München 2017.
- MARX, Ludger, *Der verfahrensrechtliche ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 1994.
- MEISE, Helmut, *Zur Relativität der Vorbehaltsklausel im internationalen und interlokalen Privatrecht*, Hamburg 1966.
- MLAMBO, Alois S., *Mugabe on Land, Indigenization, and Development*, in: Ndlovu-Gatsheni, Sabelo J. (Hrsg.), *Mugabeism? History, politics, and power in Zimbabwe*, New York 2015, S. 45-59.
- *A History of Zimbabwe*, Cambridge 2014.

- PFÖRTNER, Friedericke, Internationales Privatrecht und Menschenrechte – Kollisionsrechtliche Fragen zur zivilrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen, in: Gössl, Susanne Lilian (Hrsg.), Politik und Internationales Privatrecht, Tübingen 2017, S. 93-109.
- RADBRUCH, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1(1946), S. 105-108.
- RENFERT, Markus, Über die Europäisierung der ordre public-Klausel, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 2003.
- SÄCKER, Franz Jürgen/RIXECKER, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band X: Internationales Privatrecht/Rom I-Verordnung/ Rom II-Verordnung/Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 5. Auflage, München 2010.
- SCHAUB, Martin, Rhodesia/Zimbabwe, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition, April 2013.
- SCHWEISFURTH, Theodor, Die verfassungsgerichtlich eingetübte Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, NVwZ 2005, S. 1261-1266.
- SEIDL-HOHENVELDERN, Ignaz, Chilean Copper Cases before German Courts, American Journal of International Law 69 (1975), S. 110-119.
- SPICKHOFF, Andreas, Der Ordre Public im internationalen Privatrecht, Entwicklung - Struktur – Konkretisierung, Neuwied/Frankfurt a.M. 1989.
- THOMA, Ioanna, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public, Tübingen 2007.
- VÖLKER, Christian, Zur Dogmatik des ordre public: die Vorbehaltsklausel bei der Anerkennung fremder gerichtlicher Entscheidungen und zum Verhältnis des ordre public des Kollisionsrechts, Berlin 1998.
- VOLTZ, Markus, Menschenrechte und ordre public im Internationalen Privatrecht, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 2002.
- WURMNEST, Wolfgang, Chapter 14: Ordre Public (Public Policy), in: Leible, Stefan (Hrsg.), General Principles of European Private International Law, Alphen aan den Rijn 2016, S. 305-329.
- ZVOGBO, Chengetai J., A history of Zimbabwe, 1890-2000 and postscript, Zimbabwe, 2001-2008, Newcastle upon Tyne 2009.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenco/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa